

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brungmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile ober deren Raum 30 A
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Das Tarifvertragsrecht in Deutschland.*

Der Tarifvertrag wird als ein Rechtsgeschäft mit verbindlicher Kraft aufgefaßt, soweit in ihm selbst für seinen ganzen Inhalt oder für einzelne Teile die Rechtsverbindlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Nichtiger: wenn die Rechtsverbindlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, bedeutet der Tarifvertrag für die Gewerkschaften ein Rechtsgeschäft mit einlagbaren Pflichten, denen keinerlei einlagbare Rechte gegenüberstehen. Aus dem Tarifvertrage kann eine Gewerkschaft verklagt werden, sie kann aber den Gegenkontrahenten nicht verklagen, weil ihr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Klagerecht überhaupt nicht zusteht. Die Unternehmerverbände erwerben durch ihre Eintragung in das Vereinsregister das Recht der juristischen Person, sie erhalten dadurch nicht nur das Klagerecht, sondern auch das Recht, ihre Mitglieder zu verpflichten. Bei den Gewerkschaften ist das anders. Für sie ist nicht nur das Recht der juristischen Person unerreichbar, sondern jedem Teilnehmer an einer Gewerkschaft steht auch der jederzeitige Rücktritt von Vereinbarungen frei „und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt“. Die Unternehmerverbände sind also in jeder Weise geschützt und die Gewerkschaften sind in jeder Weise vogelfrei. Die Unternehmerverbände können durch Boykott, Materialsperrn usw. die Unternehmer ihres Berufes ungestraft zwingen, sich der Unternehmerorganisation anzuschließen, sie können ihre Mitglieder mittels einlagbarer Konventionalstrafen zwingen, gefasste Beschlüsse durchzuführen. Hingegen können Gewerkschaftsmitglieder, die andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verurteilung bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindern oder zu hindern versuchen, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Rechtslage des Tarifvertrages in Deutschland ist eine so ungeheuerliche, daß selbst Justizrat Dr. Jund aus Leipzig, ein nationalliberaler „Arbeiterfreund“, auf dem 29. Juristentage (Karlsruhe 1908) mit Bezug auf ein zu erlassendes Gesetz ausführte: „Das ultimum remedium wird oft die Schadenersatzklage sein und daraus ergibt sich vor allen Dingen die viel besprochene Frage nach dem Umfang der Schadenersatzhaftung beim Tarifbruch. Arbeitgeber- und Arbeiterinteressen kollidierten hier, soweit die unbedingte Haftung mit dem Gewerkschaftsvermögen in Betracht kommt. Ich erinnere daran, daß unsre freien Gewerkschaften nach dem statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich gegenwärtig ein freies Vermögen von etwa 33 Millionen Mark besitzen, das sich gebildet hat aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben. Eine unbedingte Haftung mit diesem Vermögen ist unmöglich. Sie würde den Abschluß von Tarifverträgen für Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände sehr schmachhaft machen, während andererseits die Gewerkschaften unmöglich ihr gesammelte Vermögen, das außerdem für ganz andere Zwecke bestimmt ist, Unterstützungszwecke usw., für den Tarifbruch einsetzen können.“ Demgegenüber stellte Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer aus Frankfurt a. M. fest, „daß wir heute nach bestehendem Recht die unbeschränkte Haftung der Verbände für Tarifbrüche haben. Was im einzelnen als Tarifbruch anzusehen ist,

kann zweifelhaft sein“. Und Privatdozent Dr. Köppe führte aus, „daß die Rechtsprechung auch nicht rechtsfähige Vereine (das sind die Gewerkschaften) haftbar zu erklären begonnen hat für die Folgen von schuldhaften Handlungen ihrer Organe, und zwar sowohl der Zentral- als Ortsvorstände. Darunter fallen namentlich auch Tarifverletzungen. . . Natürlich haftet aber der Verband nicht auch für die Folgen von Tarifbrüchen seiner einzelnen Mitglieder in ihren Arbeitsverhältnissen. . . Nur dann, wenn er durch seine Organe derartige Tarifbrüche irgendwie mitverschuldet hat, durch Anstiftung oder sonstige Begünstigung mit Rat oder Tat, macht er sich auch mitverantwortlich.“

Wie sich diese Rechtsauffassung in der Spruchpraxis durchsetzt, das zeigt eine Entscheidung des Gewerbegerichts Hamburg vom 11. Dezember 1908, worin gesagt wird: „Die Parteien irren sich, wenn sie glauben, daß sie nach Abschluß eines Tarifvertrages zwischen einer Arbeitgeber- und Arbeiterkorporation nicht mehr das Recht hätten, im Einzelfalle besondere Arbeitsbedingungen, welche von den Tarifbestimmungen abweichen, miteinander ausdrücklich zu vereinbaren und daß etwa doch getroffene Vereinbarungen solcher Art als nichtig anzusehen seien. . . Der Hauptzweck der Tarifverträge kann nämlich nach dem geltenden Recht nur der sein, daß die Vertragsparteien, d. h. die Korporationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. ihre Vorstände, rechtlich verpflichtet werden sollen, ihrerseits mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Mitglieder der Korporationen die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen als gültig ansehen. Tun die Korporationen bzw. ihre Vorstände dies nicht oder veranlassen sie selbst sogar die Nichtbefolgung der tarifvertraglichen Bestimmungen, so machen sie sich des Tarifbruches schuldig.“

Der Tarifvertrag hat hiernach nur Gültigkeit für die Organisationen als solche, nicht für deren Mitglieder und erst recht nicht für Außenstehende, das sind Personen, die der vertragsschließenden Organisation nicht angehören. Nun haben aber die Unternehmerverbände Mittel, ihre Mitglieder zu zwingen, den Tarifvertrag anzuerkennen, sie wenden diese aber nur selten an. Sie betrachten solche ihrer Mitglieder als die tüchtigsten, die vor dem Tarifvertrag gar keinen oder doch nur recht lazen Respekt haben. Wenn aber die Gewerkschaften Zwangsmaßnahmen treffen, um die Innehaltung des Tarifvertrages zu erzwingen, dann kommen sie in der Regel mit den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung in Kollision, wenn nicht gar mit dem Gesetz „gegen die guten Sitten“. Weil die Sache so liegt, fordert unser Tarifprogramm, daß kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen, „ohne damit den Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands rechtswirksam zu verpflichten“. Man wird also bei allen Tarifabschlüssen, die von Verbandsstellen oder dem Zentralverbande vollzogen werden, darauf hinzuwirken haben, daß die Rechtsverbindlichkeit ausgeschlossen wird. Lehnen das die Unternehmerverbände ab, dann zeigen sie damit für jeden klar, daß sie den Gipfel der Unverschämtheit erklimmen haben und einen paritätischen Tarifvertrag — paritätisch in seinen Rechtswirkungen — nicht wollen.

Die Arbeiter können nur organisiert, also in Organisationen zusammengeschlossen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse üben. Sie können aber auch nur organisiert privatrechtlich gehandelt, an der Ausübung ihres Koalitionsrechtes gehindert werden. Nachdem alle Versuche, die Arbeiterbewegung unmöglich zu machen, elend gescheitert sind, fordern immer mehr Unternehmerstimmen, mittels des Tarifvertrages die Arbeiterbewegung lahmzulegen. Das „Tarifrecht“ wird so zu einem hanfenen Seil, wo-

mit das Koalitionsrecht der Arbeiter erwürgt werden soll. Diese hinterlistige Absicht illusorisch zu machen, ist die nächste große Aufgabe der Arbeiterklasse. Bei unsrer Tarifpolitik ist sie nicht aus dem Auge zu lassen.

Ein neues Strafgesetzbuch.

I.

—b— Unser jetziges Strafgesetzbuch hat im Norddeutschen Bundesgebiet einschließlich Süd-Hessen am 1. Januar 1871, in Elsaß-Lothringen am 1. Oktober 1871, im ganzen Reiche am 1. Januar 1872 Gesetzeskraft erlangt. Nachdem sich nun seit Jahren immer mehr Stimmen nach einer Reform des Strafgesetzes erhoben, bequeme sich die Regierung endlich dazu, durch Verfügung des Staatssekretärs und Reichsjustizamts, sowie unter Zustimmung des preussischen und bayerischen Justizministers, am 1. Mai 1906 im Reichsjustizamt eine Kommission von praktischen Juristen mit dem Auftrage zusammentreten zu lassen, einen formulierten Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung auszuarbeiten. Die Kommission hat in 117 Sitzungen, von denen die letzte am 22. April 1909 stattfand, ihre Aufgabe erledigt und nunmehr den fertigen Entwurf nebst Begründung vorgelegt. Während das jetzige Strafgesetzbuch 370 Paragraphen umfaßt, kommt der neue Entwurf mit 310 aus. Demselben ist eine 869 Seiten starke Begründung beigefügt. Ausdrücklich wird bemerkt, daß der Entwurf kein amtlicher ist. Er enthält lediglich die Ansichten und Vorschläge der Kommission, zu welchen die Regierungen sowie die Reichsjustizverwaltung keine Stellung genommen haben sollen. Hierzu soll aber bemerkt werden, daß der Kommission der Direktor im preussischen Justizministerium, Wirklicher, Geheimer Rat Dr. Lucas als Vorsitzender und der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsjustizamt, Dr. v. Rischendorf (der seit 1907 durch den im gleichen Range stehenden Dr. Joel abgelöst wurde) als stellvertretende Vorsitzende angehörten. Wenn der Entwurf nun auch noch nicht zur Vorlegung an die gesetzgebenden Körperschaften bestimmt ist, so beansprucht er doch die größte Beachtung der organisierten Arbeiter, zumal dieser Entwurf die Grundlage für die weiteren offiziellen Arbeiten bilden wird. In dem Entwurf ist auch der Satz des früheren preussischen Justizministers Schönstedt: „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“, zur Geltung gelangt. Hierauf soll an geeigneten Stellen noch näher hingewiesen werden. Daß auch die Regierung wie die Majorität der Reichstagsabgeordneten am liebsten nach dem Schönstedtschen Aussprüche verfahren möchten, daran kann gar nicht mehr gezweifelt werden. Wie verlautet, beabsichtigt die Regierung, den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch etwa anderthalb Jahre lang der öffentlichen Kritik auszusetzen. Dann soll, falls nicht besondere Umstände eine Verlängerung der Frist notwendig machen, eine Regierungskommission zur Fertigstellung eines Entwurfs für die gesetzgebenden Körperschaften zusammentreten, für deren Arbeiten etwa ein halbes Jahr gerechnet wird. Trotzdem in dem Entwurf eine Anzahl Bestimmungen dem Strafvollzuge gewidmet sind, will die Regierung hierfür eine besondere Vorlage einbringen.

Was nun den Inhalt des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch anbetrifft, so übernimmt derselbe die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Hervorzuheben ist hierbei, daß der Entwurf die Todesstrafe obenan stellt. Nach der Begründung soll schon bei Schaffung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe Gegenstand heftiger Kämpfe gewesen sein,

* Aus der Neuauflage der „Praktischen Winke für die deutsche Zimmererbewegung“, die in den nächsten Wochen zur Ausgabe gelangt.

und die für oder gegen die Strafe geltend zu machenden Gründe hätten schon damals eingehendste Erörterung gefunden. Bei der zweiten Lesung im Jahre 1870 wurde dann infolge dieser eingehenden Erörterung auch die Abschaffung der Todesstrafe mit 118 gegen 81 Stimmen beschlossen. Da man jedoch in Preußen-Deutschland ohne die Todesstrafe nicht auszukommen scheint, so erklärte sofort nach erfolgter Zusammenstellung der in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse der damalige Justizminister Dr. Leonhardt namens des Bundesrats über die Unnehmlichkeit derselben, daß als Bedingung für die Annahme des Entwurfs die Beibehaltung der Todesstrafe gefordert würde. In der dritten Lesung wurde dieser Wunsch der Regierung denn auch erfüllt; mit 127 gegen 119 Stimmen wurde die Wiederaufnahme der Todesstrafe beschlossen. Daß heute, wo man sofort bei jedem Lohnkampf Polizisten und Gendarmen in großer Anzahl gegen die Streikposten usw. aufmarschieren läßt, ja, wo selbst Infanterie und Kavallerie mit Maschinengewehren gegen um ihre Menschenrechte kämpfenden Mansfelder Bergleute aufmarschieren müssen, die Regierung nicht auf die Todesstrafe verzichtet wird, braucht wohl gar nicht weiter betont zu werden. Was die Mansfelder Bergleute anbetrifft, so soll noch hinzugefügt werden, daß die über große Mehrzahl der dort für das Koalitionsrecht eingetretenen bisher den dortigen reichstreuere Vereinen angehörte. Im Anschluß hieran soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die sogenannten Streikbrecher bei ausbrechenden Streiks und Lohnbewegungen mit den verschiedensten Mordwerkzeugen ausgerüstet werden. Das Fachblatt der Gemeindegewerkschaft, „Die Gewerkschaft“, war kürzlich erst in der Lage, seinen Lesern auf einer besonderen Beilage eine Musterkollektion von Mordwaffen zu unterbreiten, mit denen die Streikbrecher in Kiel ausgerüstet waren. Trotzdem von solchen Leuten auch schon Streikposten über den Haufen geschossen worden sind, ist die Todesstrafe noch gegen keinen einzigen Streikbrecher verhängt worden. Dafür kann die Todesstrafe aber gegen ein armes Dienstmädchen usw., welches in größter Not oder Verzweiflung ihr uneheliches Kind umgebracht hat, verhängt werden.

Nicht allein die Abschaffung der Todesstrafe wird seit Jahren gefordert, sondern auch eine neue Reform des Strafvollzuges, zumal gerade beim Strafvollzug der Schönstedtsche Satz: „Wenn zwei das selbe tun, usw.“ zur Geltung kommt. Ueber die Strafvollstreckung finden sich im jetzigen Strafgesetzbuch nur einige ganz vereinzelte Vorschriften. Nachdem man im Reichstage nach Inkrafttreten des jetzigen Strafgesetzbuches diese Frage mehrfach angeschnitten, veröffentlichte der „Reichsanzeiger“ unterm 28. Oktober 1897 die vom Bundesrat aufgestellten „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“. Da der neue Entwurf hier wesentliche Verschlechterungen vorsieht, sollen die wesentlichsten Stellen bezüglich der Beschäftigung, Beköstigung und Kleidung aus den jetzt seit 1897 gültigen Grundsätzen des Bundesrats angeführt werden. Hiernach kann Gefängnissträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen soll auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Die Kost wird so gestalltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe. Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstande bestimmt. Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnissträflingen die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung. Trotzdem die Aufsichtsbehörden nach diesen Grundsätzen es schon in der Hand haben, mit zweierlei Maß zu messen, so glaubt man in dem Entwurf noch straffere Saiten aufziehen zu müssen.

Nachdem man im § 13 die Todesstrafe vorangesetzt, der § 15 bezüglich der Zuchthaussträflinge ausdrücklich

festlegt, daß sie strengem Arbeitszwange (das Wort „strengem“ fehlt im jetzigen Gesetz) unterliegen, sieht der § 18 für die Zuchthaussträflinge ebenso wie für die zu Gefängnisstrafe Verurteilten erhebliche Verschärfungen vor. Zeugt die Tat nach diesem Paragraphen von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen (!), daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das Gericht im Urteile Schärfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe anordnen. Die Schärfungen bestehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Dauer der Schärfungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Schärfungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei Strafen bis zu sechs Monaten zweimal und bei längeren Strafen in jedem Jahre höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Schärfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schärfung betragen. Hat der Gefangene sich mindestens ein Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Verschärfungen mildern. Geschärfte Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollstreckt werden, der nach dem Gutachten des Arztes seiner Gesundheit nach dazu fähig ist. An schwangeren oder nähernden Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Erscheint die Vollstreckung hiernach nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Wegfall der Schärfung die Strafe in angemessener Weise erhöhen. In der Begründung wird zu diesen Strafschärfungen, die uns an frühere barbarische Zeiten mit ihren Folterungen usw. zurück erinnern, betont, daß die Strafen den „Rückfälligen“ gegenüber auch ein empfindliches Uebel werden müßten, die sie durch die Schärfungen an ihrem Körper fühlten. Nur dann wäre von ihnen durch die Strafen eine abschreckende und unter Umständen auch eine bessernde Wirkung zu erwarten. Weiter heißt es sehr vorsichtig: „Insbesondere erscheint (!) die bisweilen geäußerte Befürchtung, die Schärfung könne, zumal in Zeiten erregter Parteikämpfe, mißbräuchlich verhängt werden, haltlos. Denn auf Verurteile wegen sog. politischer Vergehen werden die Vorstrafungen des § 18 niemals zutreffen können. Diese gewundene Sprache mit dem „erscheint“ und „können“ genügt uns nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs, zumal die Formulierung des Paragraphen dem richterlichen Ermessen einen beträchtlichen Spielraum einräumt. Da nun das Gericht die Schärfungen vornehmen kann, aber nicht vornehmen muß, so haben wir nach Annahme dieses Paragraphen damit zu rechnen, daß derselbe nicht allein sozialdemokratischen Redakteuren, sondern auch Gewerkschaftsführern sowie den in der Arbeiterbewegung tätigen Personen gegenüber angewendet werden kann. Die Richter brauchen ja nur anzunehmen, daß die Tat von besonderer Bosheit oder Verworfenheit zeugt oder, daß nach den Vorbestrafungen anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Nichts leichter wird es sein, als solche Bosheit und Verworfenheit bei sozialdemokratischen Redakteuren, Gewerkschaftsangehörigen usw. anzunehmen. So kann es denn eintreten, daß diese Personen die Schärfungen zu kosten bekommen, daß aber ein wegen Mordes zum Tode verurteilter Prinz Arenberg frei ausgeht. Organisierte Arbeiter, wie im Falle Löbtau und Kiel, haben, falls sie schon Vorstrafen erlitten, ebenfalls mit Verschärfungen zu rechnen, ostpreussische Gutsbesitzer, die ihre Knechte bei der geringsten Differenz niederfallen, werden gleichfalls frei ausgehen. Dasselbe gilt für eine Fürstin Wrede, die wegen Diebstahls silberner Löffel in Anklagezustand versetzt wird. Dagegen hat eine arme, wegen Rückfalldiebstahl angeklagte Witwe, und wenn es sich auch nur um 10 $\frac{1}{2}$ Holz handelt, schon mit Verschärfungen zu rechnen. Wird dieser Entwurf Gesetz, dann erhält damit die bürgerliche Gesellschaft eine Waffe im Klassenkampf, gegen die alles, was wir bisher in der Rechtsprechung erlebt haben, das reine Kinderpiel war. Dafür sollen im nächsten Artikel weitere Beweise gebracht und gezeigt werden, daß der Entwurf direkt als ein Ausnahme-gesetz gegen die Arbeiterbewegung bezeichnet werden kann.

Eine Erinnerung.

Th. Berlin, 28. November 1909.

Es war am 26. November 1902. Der reichste Mann in Deutschland, der Kanonenkönig Alfred Krupp in Essen, hatte seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht, weil er

befürchtete, es könne auf Grund von Enthüllungen, die der „Vorwärts“ kurz vorher veröffentlicht hatte, gegen ihn vorgegangen werden wegen Vergehens gegen § 175 des Strafgesetzbuches (gleichgeschlechtlicher Umgang). Ob noch andere Beweggründe vorgelegen hatten, die ihn zum schnellen Abschneiden des Lebensfadens veranlaßten, ist nicht festgestellt, aber wahrscheinlich. Kurzum: er hatte sich selbst den Tod gegeben und wurde am 26. November beerdigt. Wilhelm II. hatte der Trauerfeier beigewohnt und versammelte vor seiner Rückreise in einem Wartesaal des Bahnhofes die Vertreter der Kruppschen Werke um sich. Er richtete an sie eine Ansprache, in der er zunächst seiner tiefen Bewegung über den Tod seines Freundes Krupp Ausdruck gab, um dann fortzufahren: „Eine Tat ist in deutschen Landen geschehen, so niederträchtig und gemein, daß sie alle Herzen erbeben gemacht und jedem deutschen Patrioten die Schamröte auf die Wangen treiben mußte über die unserm ganzen Volke angetane Schmach. Diese Tat mit ihren Folgen ist nichts weiter als Mord; denn es besteht kein Unterschied zwischen demjenigen, der den Gifttrank einem anderen mischt und kredenzt und demjenigen, der aus dem sicheren Versteck seines Redaktionsbureaus mit den vergifteten Pfeilen seiner Verleumdungen einen Mitmenschen um seinen ehelichen Namen bringt und ihn durch die hierdurch hervorgerufenen Seelenqualen tötet. Wer war es, der diese Schandtat an unserem Freunde beging? Männer, die bisher als Deutsche gegolten haben, jetzt aber dieses Namens unwürdig sind.“

Und speziell zu den Vertretern der Arbeiter gewandt, sagte Wilhelm II. weiter: „Ihr Kruppschen Arbeiter habt immer treu zu eurem Arbeitgeber gehalten und an ihm gehangen. Dankbarkeit ist in euren Herzen nicht erloschen; mit Stolz habe ich im Auslande überall durch eurer Hände Werk den Namen unseres Vaterlandes beherrscht gesehen. Männer, die Führer der deutschen Arbeiter sein wollen, haben Euch euren teuren Herrn geraubt. An Euch ist es, die Ehre eures Herrn zu schützen und zu wahren und sein Andenken vor Verunglimpfungen zu schützen. Ich vertraue darauf, daß Ihr den rechten Weg findet werdet, der deutschen Arbeiterschaft fühlbar und klar zu machen, daß weiterhin eine Gemeinschaft oder Beziehungen zu den Urhebern dieser schändlichen Tat für brave und ehrliebende deutsche Arbeiter, deren Ehrenschild befleckt worden ist, ausgeschlossen sind. Wer nicht das Tischtuch zwischen sich und diesen Leuten zerschneidet, legt moralisch gewissermaßen die Mitschuld auf sein Haupt. Ich hege das Vertrauen zu den deutschen Arbeitern, daß sie sich der vollen Schwere dieses Augenblicks bewußt sind und als deutsche Männer die Lösung der schweren Frage finden werden.“

Die Rede soll in Wirklichkeit mit noch kräftigeren Ausdrücken gespickt gewesen sein, als die vorstehend wiedergegebene Fassung durch Wolffs Depeschsbureau besagt. Nun wohl. Die deutschen Arbeiter haben sich „entschieden“; sie waren sich der „vollen Schwere des Augenblicks bewußt“ und haben „die Lösung der schweren Frage“ gefunden. Freilich in anderer Weise, als Wilhelm II. erwartet hatte. Denn als im Jahre darauf die allgemeinen Reichstagswahlen stattfanden, eroberte die Sozialdemokratie ein Viertelhundert neuer Wahlkreise, darunter auch den Wahlkreis Essen, in dem die 40 000 Arbeiter der Kruppschen Werke den Ausschlag geben. So zerschneidet sie das Tischtuch zwischen sich und „diesen Leuten“, die des deutschen Namens sich „unwürdig“ gemacht hatten. Was Wilhelm II. über den sicheren Versteck eines Redaktionsbureaus gesagt hat, bedarf nicht erst der Widerlegung. Jeder weiß, daß es ein solches Versteck einfach nicht gibt, daß vielmehr für jedes Wort, das in einer Zeitung steht, der Redakteur verantwortlich ist, und daß die Staatsanwaltschaft namentlich sozialdemokratischen Blättern gegenüber keine Schonung kennt. Wenn damals trotzdem nicht gegen den „Vorwärts“ vorgegangen wurde, kann das nur daran gelegen haben, daß die Ergebnisse der vorzunehmenden Beweiserhebung gefürchtet worden sind.

Wie in den sieben Jahren die Arbeiterbewegung nach innen und außen erstarkt ist, wie die Gewerkschaften seitdem eine Million neuer Mitglieder gewonnen, die Arbeiterblätter Hunderttausende neuer Leser gefunden und die sozialdemokratischen Vereine ihre Mitgliederzahl um Hunderttausende erhöht haben, ist bekannt. Statt der von Wilhelm II. gewünschten Kostrennung der Arbeiter von der Sozialdemokratie, ist eine gewaltige Zuströmung der Arbeiter zu allen Zweigen der Arbeiterbewegung zu verzeichnen gewesen.

Und wieder kam ein 26. November. Diesmal schrieb man das Jahr 1909. In einem deutschen Reichstagswahlkreis fand an diesem Tage eine Ersatzwahl statt. Es war in Halle, dessen Reichstagsmandat der Sozialdemokratie am 25. Januar 1907, dem Geburtstage des Gontentottenbloss, entzogen worden war. Die bürgerlichen Stimmen waren damals um fast 6000 Stimmen in die Höhe geschwollen; von 19 388 auf 25 249. Die Arbeiter brachten

zwar gleichfalls 1502 Stimmen mehr auf als 1903; dem gewaltigen Anschwellen der „nationalen“ Stimmen waren sie jedoch nicht gewachsen; der Kreis ging ihnen verloren. Bei der diesmaligen Erziehung gingen wiederum alle bürgerlichen Parteien getreulich Hand in Hand. Sie vereinigten ihre Stimmen auf den freisinnigen Volksparteiler Reimann, einem Berliner Fabrikanten und Stadtverordneten. Die bürgerlichen Parteien führten ihren Wahlkampf unter der mit Aufdringlichkeit hervorgehobenen Parole: national gegen Vaterlandslos. Was die Freisinnigen, um die konservativen Beamten und Landwirtebündler günstig zu stimmen, in Kaiserhochs und sonstigen Byzantinereien in diesem Wahlkampfe geleistet haben, ist nicht mehr zu überbieten. Sie schämten sich nicht, in einer besonderen „Liberalen Wählerzeitung“ die berüchtigtesten Stinkbomben aus dem Reichslügenarsenal von 1907 zu verwenden. Am Tage vor der Wahl erschien sogar ein Flugblatt zugunsten Reimanns, als dessen Verlag ausdrücklich die „Drüsgruppe Halle-Saalekreis des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie“ unterzeichnet war. Alle Freisinnigrößen traten wiederholt in Versammlungen als Redner auf. Wiemer und Kopsch, Mugdan und als kleinerer politischer Spasmacher der Schullektor Sommer aus Burg bei Magdeburg, sie alle redeten sich die Kehle wund und einer betonte immer nachdrücklicher als der andere, daß der Freisinn eine nationale Partei sei, zum Unterschiede von der Sozialdemokratie, die als republikanische Reichsfeinde alle Religion, alle Moral, die Ehe, das Eigentum und die Monarchie umstürzen wollen. Ein hoher Preis dürfte demjenigen zuerkannt werden, der auch nur den leisesten Unterschied entdecken könnte zwischen diesen Reden volksparteilicher Freisinnigen und der Wahlrede eines fatten Reaktionärs.

Die politische Würdelosigkeit hat die Freisinnigen ja schon längst durchseucht. An Stelle der politischen Selbstachtung ist bei ihnen schon längst die widerliche und dabei törichte Berechnung getreten, auf welche Weise sie die meisten Stimmen aus anderen Parteien kapern können. Ein Programm haben sie schon gar nicht mehr. Was sie als solches ausgeben, sind Phrasen, die sie im nächsten Augenblick zu widerrufen bereit sind, wenn sie dadurch einige antisemitische oder sonstige reaktionäre Stimmen erhafchen können. — Die Konservativen und die Landwirtebündler traten von vornherein offen für den Freisinnigen ein. Erstens, weil sie wissen, daß sie in Halle absolut nichts werden können; zweitens, weil ihnen diese Art Freisinn mit Recht als stiller Bundesgenosse erscheint, und drittens, weil der billige und durch die Verhältnisse gebotene Verzicht auf einen eigenen Kandidaten ihnen die Möglichkeit gab, sich als Musterpatrioten aufzuspielen, denen das Vaterland über die Partei geht, und die über soviel Selbstverleugnung verfügen, daß sie sogar einen Freisinnigen wählen, um das Mandat nicht an die Vaterlandslose Notte fallen zu lassen. Die Konservativen haben diese faule Komödie mit Konsequenz durchgeführt. Allerdings waren nie die Freisinnigen so dumm, das Spiel nicht zu durchschauen. Sie dankten in ihren Versammlungen ausdrücklich dem konservativen Oberlehrer Wuchsland für seine „selbstlose und hingebende Wahlhilfe“. Bis zu diesem Grade des Narrentums sind die Freisinnigen in Halle fortgeschritten.

Natürlich fiel es den Konservativen nicht einen Augenblick ein, ihre Wahlhilfe gratis zu gewähren. Sie verpflichteten vielmehr die Freisinnigen, in anderen Wahlkreisen die Landwirtebündler und konservativen Junfer herauszuhauen. Das begriffen denn auch die Freisinnigen, und so richtete denn auch der Vorsitzende der halleischen Freisinnigen, ein Rechtsanwalt M. Herzfeld, an seine freisinnigen Freunde in Landsberg-Soldin das bekannte dringende Telegramm, bei der Stichwahl um Himmelswillen nicht den Sozialdemokraten zu wählen, sondern für den Konservativen einzutreten. Sein Telegramm hat den gewünschten Erfolg gehabt. Aber in Halle hat die konservative Hilfe dem Freisinn nichts genützt. Er ist samt seinen reaktionären, nationalliberalen und antisemitischen Helfern ganz gründlich verhaun worden. Seine Stimmen sanken um 3700, von 25 249 auf 21 549, während die sozialdemokratischen Stimmen von 21 991 auf 26 020, also um 4079, anschwellen. Das Zahlenbild hat sich somit um 7779 verschoben. Das ist nach Lage der Sache und nach einem mit beispielloser Niedertracht und Selbstkastrierung seitens der Freisinnigen geführten Wahlkampfe nicht eine Niederlage im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine Zertrümmerung, eine Zerspaltung. Der Freisinn hat in Halle seine Rolle als politischer Faktor ausgespielt. Die große Mehrheit der Wähler hat sich gegen die „nationale“ Partei erklärt und für die „vaterlandslosen Reichsfeinde“.

Die halleischen Arbeiter wollten am Abend des glänzenden Wahlsieges eine Depesche nach Berlin richten mit dem Wortlaut „Es ist wieder eine Lust zu leben!“ Sie haben jedoch davon Abstand genommen. Sie hatten die „Lösung der schweren Frage“ in ihrer Art bereits gefunden.

Die Bautätigkeit.

A, C. Die Gunst der diesjährigen Baukonjunktur, die infolge des schönen Herbstwetters noch bis in den November hinein anhielt und der erst in den allerletzten Tagen durch Schneefürne und Kälte ein Ende bereitet wurde, ist in verschiedener Beziehung von besonderer Wichtigkeit. Sie zeigt nicht allein, daß in Industrie und Handel ebenso wie in der Landwirtschaft wieder neue Unternehmungslust erwacht ist, sondern sie bürgt auch dafür, daß der winterliche Andrang am Arbeitsmarkt nicht mehr ganz so hoch sein wird wie im vergangenen Jahre. Damals suchten Tausende von Bauarbeitern, die im Sommer keinen oder nur geringen Verdienst gehabt hatten, im Winter in andern Gewerben Unterkunft, statt wie sonst nach reichlichem Sommerverdienst die Wintermonate mit Hausbeschäftigung zu verbringen. War doch im letzten Februar im Baugewerbe selbst schon die Nachfrage nach Arbeit derartig hoch, daß auf je 100 offene Stellen 644 Arbeitsuchende kamen. Vom Frühjahr ab haben nun die Bauarbeiter im allgemeinen sich zunehmender Arbeitsgelegenheit zu erfreuen gehabt, und im Herbst hat das schöne Wetter eine flotte Beschäftigung erst recht begünstigt, so daß die Bauarbeiter nunmehr am Schluß der Bauzeit weniger sorgenvoll in den Winter hineinziehen als das letzte Mal. Besonders im Norden Deutschlands, aber auch im westlichen Industriebezirk hat die lebhafteste Herbstbautätigkeit bis in die letzte Zeit hinein angehalten. In Norddeutschland ragt besonders Berlin und Umgegend mit einem flotten Gepräge des Baugeschäfts im Oktober hervor. Wenn der Andrang Arbeitsuchender in Groß-Berlin im Oktober des laufenden Jahres erheblich niedriger war als voriges Jahr, so hat das Baugewerbe an dieser Besserung einen ganz erheblichen Anteil. Auch in andern Städten der Provinz Brandenburg, wie in Frankfurt a. d. O., wies die Bautätigkeit im Oktober ein lebhaftes Gepräge auf. Im Osten sind vornehmlich die Städte Tilsit, Elbing, Allenstein, Graudenz, Thorn, Bromberg, Posen zu nennen, wo überall flott oder zum mindesten doch rege gebaut wurde. Nur wenige Orte, wie Gumbinnen und Schneidemühl, machen von der günstigen Gesamtlage eine Ausnahme. Sehr befriedigend entwickelte sich die Herbstzeit im Baugewerbe Schlesiens. Alle größeren Städte wiesen noch eine lebhafteste Bautätigkeit auf, ebenso aber auch das platte Land. In Breslau, Glogau, Görlitz, Beuthen, Hirschberg, Glatz wurde im Oktober rege gebaut, teils wurden die angefangenen Bauten beendet, teils neue noch in Angriff genommen. Im westlichen Industriebezirk ragen besonders die Städte Bielefeld, Hamm, Düsseldorf, Köln, Aachen, Dillenburg und Witten mit einer regen Bautätigkeit hervor; von Städten, in denen schon Winterruhe herrschte, ist nur Dortmund nennenswert. Hesse und Hessen-Nassau gehören allerdings nicht zu den Landesteilen, die eine lebhafteste Herbstzeit aufwiesen. In Mainz und Frankfurt am Main ließ die Bautätigkeit sehr zu wünschen übrig. In Baden überwiegen die Städte mit günstigem Gepräge, in Bayern ebenfalls. Vornehmlich in München und in Regensburg wurde im Oktober noch rege gebaut. Reiche Arbeitsgelegenheit bot das Baugewerbe im Königreich Sachsen bis in den November hinein. In Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen herrschte rege Tätigkeit, und zwar sind es vorwiegend öffentliche Bauten, die reichliche Beschäftigung boten. In Thüringen und im Königreich Württemberg war dagegen schon eine gewisse Mattigkeit zu verspüren; die Zahl der Orte, in denen rege gebaut wurde, war verhältnismäßig gering.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ersatzbücher.

Mit dem 4. Dezember beginnt wieder die Zeit, in der die vollgewordenen Mitgliedsbücher zum Umtausch eingekauft werden. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, daß Ersatz für vollgewordene Bücher nicht in den Zahlstellen, sondern nur vom Zentralvorstand ausgestellt werden. Ferner sollen nicht die Mitglieder die vollen Bücher selbst einbringen, sondern sie sind an den Zahlstellenkassierer abzugeben und von diesem nach hier einzusenden. Um Porto zu sparen, dürfte sich empfehlen, die vollen Bücher in der Zahlstelle zu sammeln, um sie dann als Paketsendung an den Zentralvorstand einzusenden. Sendungen unter Kreuzband dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht übersteigen und müssen den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen.

Wir richten nun an die Kassierer das dringende Ersuchen, nur solche Bücher ein-

zusenden, welche vollständig in Ordnung sind. Alle Bücher, bei denen das nicht der Fall ist, gehen an die Zahlstelle zurück, ohne daß ein Ersatzbuch ausgestellt wird. Mitgliedsbücher sind nur dann in Ordnung, wenn die Eintritts- oder Erneuerungsmarke vorhanden ist und für jedes Jahr volle 40 Beitragsmarken eingeklebt sind, wenn die Ab- und Anmeldebeurteile richtig eingetragen sind und das für das Buch ausgestellte Ergänzungsbuch beigelegt ist.

Befreiung vom Beitrag tritt nur in den im § 7 vorgesehenen Fällen ein, und auch nur dann, wenn die in diesen Absätzen enthaltenen Vorbedingungen von dem Mitgliede erfüllt sind. In diesen Fällen ist jedesmal die Ursache der Beitragsbefreiung anzugeben.

Vielfach kommt es vor, daß Mitglieder fehlende Marken angeblich verloren haben wollen. In allen solchen Fällen sind die Marken neu zu beschaffen. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, daß die Marken sofort in das Buch hineingeklebt werden.

Ferner passiert es häufig, daß Kameraden, die vom Militär entlassen und deren Bücher voll werden, diese nicht in Ordnung halten. Sie haben die Beiträge entweder nicht bis zu ihrem Eintritt zum Militär voll entrichtet, sondern sich schon früher abgemeldet, oder sie melden sich nicht gleich nach der Entlassung wieder an, sondern warten die im Statut vorgesehenen vier Wochen ab, ohne aber für die vorliegenden Wochen die Beiträge nachzuzahlen. In allen den Fällen werden Ersatzbücher nicht ausgestellt, sondern es wird verlangt, daß die betreffenden Mitglieder die Beiträge bis zum Tage des Eintritts und dann wieder vom Tage der Entlassung vom Militär ab voll bezahlen. Mitglieder, die länger als die gewöhnliche Zeit dienen mußten, haben dafür den Beweis zu erbringen durch Beilegung des Passes oder einen Vermerk im Mitgliedsbuch durch den Kassierer.

In Fällen, wo die Ergänzungsbücher abhanden gekommen sind, ist davon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig ist anzugeben, wo, wann und wieviel Unterstützung das betreffende Mitglied bezogen hat.

Ausschluß von Mitgliedern.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Statuts wurden ausgeschlossen: In Posen M. Soppel (25 566) und J. Sniegocki (25 564).

Verlorene Mitgliedsbücher.

Das Mitgliedsbuch Nr. 087316 für Fr. Trezger ist verloren gegangen; wer es findet, sende es an den Unterzeichneten ein.

Gesuchte Mitglieder.

Das Mitglied August Reese (Buchnummer 5168), welches im November vorigen Jahres in Allendorf i. Westf. gearbeitet hat, wird hiermit er sucht, seine jetzige Adresse dem Kameraden B. Janzen, Düsseldorf, Lindenstr. 65, mitzuteilen.
Der Zentralvorstand.

Unsre Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Lübecke i. Westf. und in Salzfusen.

Oesterreich.

Gesperret ist Königsberg.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Göttergom, Mindszent und Orosháza.

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Korschach und vom Platz Zöllig in Arbon.

Neue Differenzen in Schopfheim, Zell und Umgegend. Die Unternehmer in den vorgenannten Orten treten immer noch sehr brutal auf. Sie machen trotz der Vereinbarung des Kampfes noch fleißig von ihren schwarzen Listen Gebrauch. Maßregelungen sind an der Tagesordnung. Die am Kampfe beteiligten gewesenen Kameraden schließt man von der Arbeit aus, um dafür Indifferente einzustellen. Die Unternehmer über niedrige Rache. Damit diesem rigorosen Vorgehen entgegen gewirkt werden kann, ist es nötig, daß die reisenden Kameraden die Orte Pforzheim, Zell und Umgegend nicht zu ihrem Ziel nehmen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Athen. (Jahresbericht.) Wenn unsere Zahlstelle von einer Mitgliederzunahme in diesem Jahre nicht berichten kann, so wolle man daraus noch nicht auf einen Rückschritt schließen oder gar annehmen, die Wiener Kameraden seien sämtlich von einer großen Laune befallen. Das wären unrichtige Schlüsse. Es sind vielmehr die örtlichen Verhältnisse und ferner die Starrköpfigkeit einzelner Kameraden, die es verursachen, daß nicht alle Zimmerer unseres Ortes Mitglieder unseres Verbandes sind. Bei den hier in Frage kommenden Kameraden erscheint es völlig ausgeschlossen, sie jemals von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen. Öffentlich zwingen die Verhältnisse sie in kurzer Zeit zur Einsicht, so daß sie die Notwendigkeit des Zusammenschlusses erkennen. Unsere Mitgliederversammlungen waren durchschnittlich gut besucht, aber immer

stets von denselben Kameraden. Einige Kameraden scheinen absichtlich unserer Versammlungen fernzubleiben. Die Gründe, die sie für ihre Handlungsweise anführen, können nicht als stichhaltig betrachtet werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß im nächsten Jahre ein besseres Urteil gefällt werden kann. Mögen die Worte Beherzigung finden:

Durch Einigkeit ward großes schon geschaffen,
In jedem Punkt des Erdenball.
Doch droht Gefahr, wenn Gegensätze klaffen,
Und Kreue ist ein leerer Schall.
Der Hader zehret an dem Mark,
Weißt einig, und Ihr bleibet stark!

Der Vorstand glaubte, den Mitgliedern mit wissenschaftlichen Vorträgen dienen zu können. Mit Hilfe der örtlichen Parteileitung und sämtlicher Gewerkschaften hier am Orte kamen diese auch zustande. Jedoch fehlte es an dem nötigen Interesse seitens der Kameraden. Erfreulicherweise haben aber die Kameraden ein Interesse daran, ihren Lokalfonds zu vermehren; wurde doch unter anderem beschlossen, ebenso wie in den Vorjahren, einen Extrabeitrag einzuführen für diejenigen, welche von Arbeitslosigkeit nicht betroffen werden. Der langanhaltende Winter hatte auch eine große Arbeitslosigkeit für unsere Kameraden zur Folge, waren doch selbst im April noch einige Zimmerer arbeitslos, eine Erscheinung, wie sie die älteren Kameraden hier am Orte sich nicht zu erinnern vermögen. Die nur mäßig einsehende Bautätigkeit zwang den größten Teil unserer Mitglieder, auswärtig Arbeit zu suchen oder gar dem Zimmerberuf auf unbestimmte Zeit Valet zu sagen, um als Fabrikarbeiter den Kampf ums Dasein fortzusetzen. Die Bautätigkeit war im allgemeinen flau. An Unfällen, verbunden mit längerer Krankheitsdauer, sind zwei Fälle zu verzeichnen. Ein Kamerad hat an der linken Hand einige Finger verloren beim Verrichten von Arbeiten an der Preissäge, während der andere beim Aufstellen von Treppen auswärts eine Seitenquetschung erlitt. In beiden Fällen schwebt das Unfallverfahren zwecks Festsetzung der Rente. Erwünscht wäre etwas mehr Interesse am Parteibereich und ferner an der „Volksstimme“. Hier gilt es, in nächster Zeit den Hebel anzufassen, um zu zeigen, daß die Zimmerer nicht nur in gewerkschaftlicher, sondern auch in politischen Fragen ihren Mann stellen.

Cöpenick. Am 21. November fand eine Mitglieder-versammlung statt, die leider sehr schlecht besucht war. Kamerad Witt-Berlin hielt einen interessanten Vortrag. Dann erstattete der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal. Die Versammlung genehmigte sie ohne Debatte und erteilte auf Antrag der Revisoren dem Kassierer einstimmig Decharge. Auf dem Bau des Unternehmers Hoffmann in Nieder-Schönhausen hatten einige Kameraden während der Sperrzeit gearbeitet. Drei Kameraden bereuten, es getan zu haben und gaben eine Erklärung ab, in Zukunft rechtlicher zu handeln, während Barankowicz trotz zweimaliger Ladung nicht erschien und Balke ein recht unkameradschaftliches Benehmen zeigte. Es soll der Ausschluß der beiden beantragt werden. Unsere nächste Versammlung, in welcher die Neuwahl des Vorstandes stattfinden soll, findet am 12. Dezember statt.

Dortmund. In unserer am 23. November abgehaltenen regelmäßigen Mitglieder-versammlung wurde im ersten Punkt der Tagesordnung zum Tarifmuster der Unternehmer Stellung genommen. Die Scharfmacher im Baugewerbe an der Arbeit und ihre Knebelungsversuche gegen die baugewerblichen Arbeiterorganisationen, so lautete das Thema. Der Gauleiter Janzen führte den Anwesenden die Absichten der Unternehmer in klaren Worten vor Augen und verpflichtete die von den Unternehmern entworfenen Tarifmuster. Die hauptsächlichsten Punkte, die für die Zimmerer unannehmbar sind, wurden den Anwesenden besonders klar gemacht. In der Diskussion sprachen sich sämtliche Kameraden im Sinne des Referenten aus. Es wurde verlangt, daß die Tarife auf lokaler Grundlage abgeschlossen werden sollen und nicht auf zentraler Grundlage. Auch wurde Protest dagegen erhoben, daß das Unternehmertum bei dem Tarifentwurf vom Standpunkt der privatrechtlichen Haftung ausgegangen sei. Es wurde hierzu folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die anwesenden Zimmerer nehmen mit Entrüstung Kenntnis von den Knebelungsversuchen der Scharfmacher im Baugewerbe und lehnen das Tarifmuster des Arbeitgeberbundes insbesondere deshalb einstimmig ab, indem die ganze Vorlage vom Standpunkt der privatrechtlichen Haftung bearbeitet ist. Sollten in nächster Zeit Verhandlungen stattfinden, so haben Vertreter der Zahlstelle daran teilzunehmen, jedoch bevor Lohnhöhe und Arbeitszeit verhandelt wird, ist erst noch eine Verständigung über das Tarifmuster zu erzielen. Gleichzeitig verpflichten sich alle Anwesenden, unermüßlich an dem weiteren Ausbau der Organisation zu arbeiten, bis auch der letzte Zimmerer sich dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands angeschlossen hat.“ Im zweiten Punkt wurde zum Arbeitsnachweis der Unternehmer Stellung genommen und nach längerer Aussprache beschlossen, die Sperrzeit über denselben auch weiter bestehen zu lassen und wenn nötig, noch schärfere Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Es wurde beschlossen, daß, wenn Arbeitslose vorhanden sind, Posten zur Ueberwachung ausgestellt werden sollen, damit kein Zimmerer den Arbeitsnachweis in Anspruch nimmt. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Glogau. Am 16. November tagte im „Kasteller“ unsere Monatsversammlung, die trotz des schlechten Wetters ziemlich gut besucht war. Nach Verlesung des Protokolls gab der Kartelldelegierte den Bericht von der letzten Sitzung bekannt, aus dem hervorging, daß über die Vorkadett-Brauerei Glogau, Besitzer Herr Berthold, der Boykott verhängt worden sei, und daß von jetzt ab kein Kamerad mehr in solchen Restaurants verkehren dürfe, wo Berthold'sches Bier verzapft wird. Die Lohnfrage wurde auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Ein Antrag des Vorstandes, die Versammlung im nächsten Jahre beim Genossen Schreyer abzuhalten, wurde angenommen. Beschlossen wurde, sie Mittwoch nach dem 10. eines jeden Monats stattfinden zu lassen. Ferner wurde noch die Frage des Winterbeitrags diskutiert, und eine Einigkeit dahin erzielt, daß während der beitragsfreien Zeit in den Monaten Dezember, Januar und Februar jeder Zimmerer,

der in Arbeit steht, 15 M Beitrag pro Woche für die Lokalfonds zu zahlen hat. Auf Verlangen aus der Versammlung wurden die Namen der Kameraden verlesen, die für das Herbstvermögen gestimmt haben und noch mit ihrem Beitrag dazu im Rückstand sind. Sie wurden aufgefordert, die selbst mitbeschlossenen Verpflichtungen nun doch endlich zu begleichen. Im Anschluß hieran wurden noch interne Angelegenheiten geregelt, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Hamburg und Umgegend. Zahlstellenversammlung am 18. November bei Horn. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge zum Regulativ sowie über die sonst noch eingegangenen Anträge. 2. Verbandsangelegenheiten. Kamerad Schulze behauptete trotz der Erklärung Seyferts, daß dieser in Alford gearbeitet habe und ersucht deshalb, dieses nochmals zu untersuchen. Dem soll entsprochen werden. Dann wurde in die Beratung der jedem Funktionär gedruckt vorliegenden Anträge eingetreten. Angenommen wurden nach teils längerer, teils kürzerer Debatte folgende Anträge. Zum § 2 Abs. 3: Bei Aufhebung von Streiks muß eine Urabstimmung stattfinden. Zu § 4 Abs. 4, den ganzen Satz zu streichen. Zu § 5 Abs. 4 wurde folgender Antrag dem Vorstand überwiesen: Im Interesse einer geregelten Beitragszahlung in Zukunft die Beiträge durch angestellte Kassierer wöchentlich einholen zu lassen. Wegen vorgerückter Zeit mußte die Versammlung vertagt werden, die Fortsetzung fand Montag, 22. November, im Gewerkschaftshaus statt. Kamerad Duhn gab noch bekannt, daß bei den Mitglieder-versammlungen recht häufig die Mitglieder ihre Verbandsbücher nicht mitbrachten oder auch sie nicht in Ordnung hätten. Hierüber von den Kontrollleuten zur Rede gestellt, seien diese Kameraden häufig sehr entriistet. Jedes Mitglied habe die Pflicht, sein in Ordnung befindliches Buch den Kontrollleuten vorzuzeigen. Hierauf trat Schluß der Versammlung ein. Von 130 Funktionären waren 96 anwesend. Entschuldigt fehlten: G. Staaf, Karnak, Clafen B. 6, Schönfelder, Schumann, Wolfänger, Lüthke, Rohwedder, Sasse und Michaels. Unentschuldig fehlten: Todt, Lübbert, Böh B. 7, Keller, Schweiß, Blohm, Gerhardt, Nietmann, Böh B. 6, Stadus, Bode, Thießen, Gottschalk, Sinsch, W., Sinsch, S., Thomjen, Rod, W., Rod, L., Hoher B. 22, Schmidt, Lübbe, Cohrs, Köster und Hamester.

Zahlstellenversammlung am 22. November im Gewerkschaftshaus. Fortsetzung der am 18. November vertagten Versammlung. Der Vorsitzende Lehmann rückte zunächst die häufige Abwesenheit einiger Funktionäre. Kamerad Gottschalk-Harburg fehlte bereits fünfmal hintereinander. Redner ersuchte die Bezirke, hierin Remedur zu schaffen. Kamerad Gerbers schloß sich diesem an, denn dasselbe treffe für Bezirk 4 zu. Dann beschloß die Versammlung, wie in den Vorjahren zu Weihnachten M 500 für Unterstützung hilfsbedürftiger Kameraden zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es einer kurzen schriftlichen Begründung des Antragstellers, die vom Obmann oder dem Kassierer des Bezirkes unterschrieben sein muß. Das Gesuch soll mit dem Mitgliedsbuch des Kameraden dem Vorstand eingereicht werden. Zur Regulativberatung wurden folgende Anträge angenommen zur Geschäftsanweisung der Bezirkskassierer, und zwar zum Passus „Befreiung vom Beitrag“: Mitglieder, welche am Orte 25 Wochen Beiträge geleistet haben und ihren Extraverpflichtungen in unserer Zahlstelle nachgekommen sind, können vom Beitrag befreit werden. Mitglieder, welche diese Beitragsbefreiung beanspruchen, müssen sich zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit im Zahlstellenbureau melden (ausschließlich Harburg, Wilhelmshagen und Steinbeil). Die Mitglieder erhalten dort eine Arbeitslosenkarte, in der sie sich wöchentlich zweimal (je einmal in der ersten und zweiten Hälfte der Woche) in ihrem Bezirkslokal zum Abstemeln melden müssen. Die Mitglieder der Bezirke Harburg, Wilhelmshagen und Steinbeil melden sich diesbezüglich zuerst in der Arbeitslosenmeldestelle ihres Bezirkes und dann gleichfalls in der Woche zweimal in ihrem Bezirkslokal. Treten solche arbeitslose Mitglieder wieder in Arbeit, so haben sie sich unter Vorzeigung ihrer Arbeitslosenkarte bei ihrem Bezirkskassierer zu melden und erhalten von diesem gegen Ausstellung eines Arbeitslosenscheines für die abgestempelten Wochen Arbeitslosensmarken in ihr Verbandsbuch eingeklebt. Die Kassierer müssen die abgegebenen Arbeitslosensmarken wieder dem Bureau resp. den Meldestellen übermitteln. Während der im Jahre stattfindenden Beitragsleistung von 40 Wochen dürfen insgesamt nur 20 Arbeitslosensmarken geklebt werden. Mitglieder, welche sich wegen Streik, Aussperrung oder Lohnbifferenzen abmelden, treten bei Wiedermeldung in ihre alten Rechte ein resp. werden ihnen die vorher in Hamburg geleisteten Wochenbeiträge angerechnet, falls die Abwesenheit nicht über sechs Monate beträgt. Zum Regulativ für Platz und Baudeputierte, und zwar zu § 3 Abs. a: Auch wenn der alte Baudeputierte seinen Posten abgibt, haben die Kameraden die Pflicht, dem neuen Deputierten ihre Bücher sofort nach Aufforderung vorzuzeigen. Die Sprechzeit im Bureau ist wie folgt zu ändern: Im Sommer ab 1. April bis 1. Oktober von vormittags 11 Uhr bis mittags 1 Uhr und von 5 bis 8 Uhr nachmittags. Im Winter vom 1. Oktober bis 1. April von vormittags 11 bis mittags 1 Uhr und nachmittags von 4 bis 7 Uhr. Angenommen wurde ferner der Antrag: Die Entschädigungen der Streikleitung werden bei eventuellen späteren Lohnbewegungen von der Zahlstellenversammlung festgelegt. Sämtliche weiteren Anträge des Vorstandes sowie der Bezirke wurden abgelehnt. Von 130 Funktionären waren 100 anwesend. Entschuldigt fehlten: Müller, Jurtzinski, Staaf B. 4, Jahnke, Schumann, Ehlers, Johansen, Rohwedder, Hagen, Thomjen und Tiele. Unentschuldig fehlten: Kobitz, Sieboldt, Gäder, Bohnhorst, Gerhardt, Böh B. 12, Garfft, Stadus, Bode, Kiehn, Gottschalk, Böh B. 22, Hackmann, Semmelhack, Wöhlend, Edelbüttel, Lemke, Grütter und Hamester.

Hammer und Umgegend. Am 14. November tagte hier eine Extraversammlung der Zahlstellen Kölich, Hagen und Hammer, zu der auch zwei Stettiner Kameraden anwesend waren, darunter auch unser Gauleiter C. Michaelis. Auf der Tagesordnung stand: 1. Tarifberatung. 2. Verschiedenes. Zunächst wurde festgestellt, wieviel Kameraden anwesend waren. Die Zählung ergab, daß von Kölich 5, von Hagen 4 und von Hammer 16 Mitglieder vertreten waren. Sodann ergriff C. Michaelis das Wort zum ersten Punkt der Tagesordnung. Redner behandelte in anschau-

licher Weise den zur Beratung stehenden Mustertarif und gab ferner ein Bild über den Umfang der nächstjährigen Lohnbewegung. Man müsse damit rechnen, daß uns das kommende Jahr schwere Kämpfe bringe. Redner besprach dann noch kurz den Ausstand in Schweden und ferner die Aussperrung in Hamburg. Hierauf wurde vom Vorsitzenden der Mustertarif verlesen und von der Versammlung eingehend durchberaten. Es wurden verschiedene Änderungen beantragt. Namentlich gelangte die Lohnfrage zur Besprechung. Hierzu wurden ebenfalls mehrere Anträge gestellt, die zumeist auf 50 M Stundenlohn lauteten. Beschlossen wurde noch, dem Tarif einen Zusatz einzufügen, wonach Einschaltungs- und Abfertigungsarbeiten an Betonbauten von Zimmerern ausgeführt werden müssen und hierfür der entsprechende Lohn zu zahlen ist. Sehr lebhaft wurde diskutiert über die Installationsarbeiten sowie die Ueberstunden im Schmiedischen Geschäft. Ein Antrag, daß Kamerad Pausch den verhandelten Lohn tarif formulieren soll, wurde einstimmig angenommen. Dann wurde noch der Zeitpunkt festgelegt, wann der neue Tarif eingereicht werden soll, und eine dreigliedrige Verhandlungskommission gewählt, zu der jeder der beteiligten Zahlstellen einen Mann stellt sowie einen Ersatzmann. Als nächster gemeinsamer Versammlungsort wurde Bülzig festgelegt. Unter „Verschiedenes“ wies der Vorsitzende noch darauf hin, daß es eines jeden Arbeiters Pflicht sei, den „Stettiner Volksboten“ zu abonnieren und zu lesen. Nach einem dreifachen Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer trat Schluß der Versammlung ein.

Am 21. November tagte unsere regelmäßige Mitglieder-versammlung, die mäßig besucht war. Der Vorsitzende besprach die neue Tarifvorlage des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, von der die Versammlung mit Entrüstung Kenntnis nahm. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung geschlossen.

Kiel. Am 10. November tagte im Gewerkschaftshaus unsere regelmäßige Mitglieder-versammlung. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Ausblick auf das Jahr 1910“, führte der Vorsitzende etwa folgendes aus: Unsere heutigen Tarifverträge seien eigentlich erst in neuerer Zeit durch die Macht der Organisationen entstanden, während Verträge oder Vereinbarungen zwischen Meistern und Gesellen schon sehr früh getroffen und gewöhnlich jedes Jahr durch die Zünfte festgelegt wurden. Selbst die Kieler Unternehmer weigerten sich noch bei den Lohnbewegungen im Jahre 1902 und 1905 mit dem Verbandsrat zu verhandeln; es mußte vielmehr erst ein Gesellenausschuß gewählt werden, der den neuen Tarif unterzeichnen konnte. Wie sehr in den letzten Jahren die Lohnbewegungen an Umfang gewonnen haben, zeigen die im „Zimmerer“ veröffentlichten Statistiken, nach welchen die Ausgabe für Lohnbewegungen von M 8000 im Jahre 1893 auf M 456 000 im Jahre 1907 gestiegen ist. Aber auch die Erfolge treten klar zutage. Ist doch die Zahl der Kameraden, welche die neunstündige Arbeitszeit erlangen haben, von 8000 im Jahre 1904 auf 18 000 im Jahre 1908 gestiegen, während die Zahl derjenigen Kameraden, die noch über zehn Stunden arbeiteten, in den Jahren von 1904 bis 1908 von 51 000 auf 22 000 gefallen ist. In den früheren Jahren wurden nur von einzelnen Zahlstellen Lohnkämpfe geführt; jetzt haben es die Unternehmer durch den Mustertarif von 1908 fertig gebracht, daß im Jahre 1910 fast der ganze Zentralverband in die Lohnbewegung hineinkomme. Nach Aussage des Baumeisters Kellisch werde damit der Zweck verfolgt, falls einige Zahlstellen sich weigern sollten, die gebotenen Bedingungen anzunehmen, die gesamten Zimmerer auszusperrern, um so die herrschende Krise komme dem Unternehmertum zufluten bei den geplanten Verschlechterungen, wie Einführung von Klassenlöhnen usw. Diese müssen jedoch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abgewehrt werden und sollte es selbst zu einer Aussperrung kommen. Es ist deshalb Pflicht aller Kameraden, sich möglichst zahlreich an den Beratungen zu beteiligen und nicht die ganzen Arbeiten dem Vorstand zu überlassen. Die im zweiten Punkt erstattete Abrechnung vom dritten Quartal ergab eine Einnahme von M 16 851,85 und eine Ausgabe von M 7174,64, so daß ein Bestand von M 9677,21 verbleibt. Hieron fand belegt: im Gewerkschaftshaus M 4461, bei der Sparkasse des allgemeinen Konsumvereins M 4831,36 und bei der Kieler Sparkasse M 131,67, so daß ein Restbestand von M 242,18 verbleibt. Der Mitgliederbestand betrug in dem gesamten Lohngebiet 676 Kameraden. Die Abrechnung der Beerdigungskasse ergab eine Einnahme von M 1087,00 und eine Ausgabe von M 374,15, mithin einen Bestand von M 712,84. In „Verschiedenes“ wurde vom Kassierer auf den in der Nr. 44 des „Zimmerer“ veröffentlichten Versammlungsbericht der Zahlstelle Cöln verwiesen, in welchem unsere Zahlstelle recht scharf angegriffen wird. Wenn man diesen Bericht liest, könnte man leicht zu der Ansicht kommen, das Kieler Verbandsbureau sei nichts weiter wie ein Streikführerbureau. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber nicht mehr um Kieler, sondern um Cölner Kameraden, denn wenn sich Mitglieder ordnungsmäßig von Kiel ab- und in Cöln anmelden, so gehören dieselben nicht mehr zur Zahlstelle Kiel, und kann diese dann auch für deren Tun und Lassen in Cöln nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Deshalb ist auch eine derartige Berichterstattung nicht scharf genug zu beurteilen, zumal Zahlstellen hierdurch leicht in einen schlechten Ruf geraten können. Nachdem Redner dann noch auf die demnächst stattfindenden Gewerbegerichtsbeisitzer- und Stadtverordnetenwahlen verwiesen hatte, erfolgte Schluß der nur mäßig besuchten Versammlung.

Münchenberg. Unsere Mitglieder-versammlung am 21. November war von 14 Kameraden besucht. Sie nahm eingangs Kenntnis von einem Schreiben des Gauleiters, worin die Anschaffung einer Schreibmaschine für den Gau angeregt und die Zahlstellen aufgefordert wurden, einen entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen. Da der auf unsere Zahlstelle entfallende Betrag von M 12 den Mitgliedern zu hoch erschien, wurde beschlossen, beim Gauleiter anzufragen, welche Regel bei der Beschaffung der Summe aufgestellt worden sei. Anschließend hieran besaßte sich die Versammlung mit der neuen Tarifvorlage der Unternehmer. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß diese Vorlage nicht Tarif werden dürfe. Unter „Verschiedenes“ wurde ausgesprochen, daß die Entschädigung für den Unterkassierer erhöht werden müsse, da das von ihm zu bestellende

Gebiet ein recht ausgebeutetes sei. Der Unterkassierer von Schwitz soll nach Ablauf dieses Jahres die Mitglieder der ganzen Zahlstelle mit dem „Zimmerer“ wie auch mit den Beitragsmarken versorgen. Es wurde beschlossen, die Entschädigung auf das Doppelte zu erhöhen. Bei dem bisherigen Satz sollen pro Mitglied und Monat 10 M aus der Lokalkasse hinzukommen. Die Entschädigung wird vierteljährlich ausgezahlt. Hierauf erstatteten noch die Kartelldelegierten Bericht von den letzten Sitzungen. Nach Verlesung des Protokolls wurde die Versammlung geschlossen.

Neustadt im Odenwald. Am 21. November fand im Lokale von Peter Thierolf in Rai-Breitenbach eine öffentliche Zimmererverammlung statt. Der Vorsitzende behandelte in vortrefflicher Weise die Lage der Zimmerer in unserer Gegend und forderte die Mitglieder am Schlusse seiner Ausführungen auf, regen Anteil an der Agitation zu nehmen, um alle Zimmerer der Organisation zuzuführen, wofür ihm allseitig Beifall gezollt wurde. Alsdann wurde Stellung zur Lohnfrage genommen und einstimmig beschlossen, den Meistern eine Lohnforderung zugehen zu lassen. Es wurden drei Kameraden in die Lohnkommission gewählt und mit den nötigen Arbeiten betraut. Die Arbeitslosenkontrollstelle ist in Neustadt beim Kameraden Scheidler. Es wurde folgende Resolution verlesen, die einstimmig Annahme fand. „In Ermägung, daß die Unternehmer in hiesiger Gegend durch scharfe Konkurrenz fortgesetzt eine Herabsetzung der Löhne bewirken; in fernerer Ermägung, daß bei der herrschenden Arbeitslosigkeit die Vorsichtsmaßregeln für Leben und Gesundheit der Arbeiter teilweise völlig außer Acht gelassen werden, desgleichen auch die sanitären Vorschriften, beschließt die heutige Versammlung, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und Beseitigung der bestehenden Mißstände einzutreten.“

Saarau i. Schl. Unsere am 17. November (Büßtag) abgehaltene Versammlung war nur von fünf Mitgliedern besucht. Zwölf Mitglieder zählt unsere Zahlstelle. Von großem Interesse zeugt es nicht, wenn mehr als die Hälfte der Kameraden der Versammlung fernbleibt. Und besonders am Büßtage, wo doch jeder Kamerad Zeit hat, hätte man auf einen besseren Besuch rechnen müssen. Die gegenwärtige Situation sollte jeden einzelnen aufritteln, ihn klar machen, wie notwendig ein geschlossenes Zusammenstehen ist. Wer das noch nicht begreift, der mag sich nur die neue Tarifvorlage der Unternehmer einmal etwas genauer ansehen, vielleicht kommt ihm dann die nötige Erkenntnis. Diese Vorlage ist in der Tat ein Monstrum, das nicht wert ist, ernstlich diskutiert zu werden. Es fordert zum entschiedenen Widerspruch heraus und muß daher auch von uns energisch bekämpft werden. Unsere Parole muß lauten: Zimmer vorwärts! Auf der Tagesordnung der Versammlung stand als erster Punkt: Einziehen der Beiträge. Dieser Punkt war sehr bald erledigt. Der zweite Punkt betraf die Regelung des Marken- und Zeitungswezens. Es ist in hiesiger Zahlstelle nämlich nicht gut möglich, daß der Kassierer des Sonnabends jedes Mitglied einzeln aufsuchen kann. Der Vorschlag des Kassierers fand einstimmige Annahme. Er lautet wie folgt: Die Mitglieder verpflichten sich, jeden Monat eine Kolportagemarkte zu Heben, wofür es jeden Sonnabend den „Zimmerer“ per Post zugesandt bekommt. Hält ein Mitglied das Versprechen nicht, dann fällt die Zusendung weg und das Mitglied hat sich dann die Zeitung beim Kassierer oder Unterkassierer in dessen Wohnung abzuholen. Die Kassierung wurde wie folgt geregelt: Die ersten vier Wochen holt der Kassierer am Ende der vierten Woche die Beiträge bei jedem Mitglied aus dessen Wohnung ab; die zweiten vier Wochen ebenso der Unterkassierer; die letzten vier Wochen im Quartal ist jedes Mitglied verpflichtet, sich die Marken bei dem Kassierer aus der Wohnung zu holen. Dann machte der Kassierer noch auf die Arbeitslosenunterstützung aufmerksam. Wie jedes Mitglied wisse, sei in der Versammlung im März d. J. beschlossen worden, daß jedes Mitglied dieses Jahr, das ist von März bis November, zwölf Extramarken à 5 M zu zahlen hat. Bis jetzt hätten aber nur wenige Mitglieder ihre Pflicht erfüllt. Wer Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhebe, solle möglichst alle Wochenbeiträge vollzählig haben, im höchsten Falle aber neun Marken rückständig sein. Das gleiche gelte auch für die Extramarken. Nach Regelung dieser Punkte war die Tagesordnung erschöpft und es folgte Schluß der Versammlung mit dem Wunsche, daß die nächste Versammlung besser besucht sein möge.

Zwidau. Eine mäßig besuchte Mitgliederversammlung fand am 21. November im Restaurant „Brennerschloß“ statt. Im ersten Punkt der Tagesordnung referierte der Vorsitzende über: „Unsere Arbeitslosenunterstützung“. Hierzu lag ein vom Vorstand ausgearbeitetes Regulativ vor. Die wichtigsten Paragraphen lauten:

- § 1. Die Zahlstelle gewährt jedem bezugsberechtigten Mitgliede einen Zuschlag von 25 M pro Tag.
- § 2. Für jedes zweite und dritte Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von weiteren 25 M pro Tag gewährt.
- § 3. Mitglieder, welche noch nicht 20 Wochenbeiträge in der Zahlstelle geleistet haben, haben keinen Anspruch auf Lokalunterstützung; auch solche nicht, welche ihren Verpflichtungen der Zahlstelle gegenüber nicht nachgekommen sind.

Dieses Regulativ tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und hat Gültigkeit bis 15. November 1910.

Streiks und Aussperrungen haben obige Bestimmungen auf. Die Kontrolle findet in der Zeit von 10 bis 12 vormittags, und von 2 bis 4 Uhr nachmittags im „Brauerschloß“ statt. Die Höchstunterstützung beträgt demnach M 13,50; im vorigen Jahr betrug sie M 15. Die Erfahrungen vom vorigen Winter und ferner die Kampfeslust des Unternehmertums veranlaßten den Vorstand, den Kameraden diese ermäßigten Unterstützungssätze zur Annahme zu empfehlen. Der Vorschlag des Vorstandes wurde nach sehr erregter Diskussion, in welcher teils höhere, teils niedrigere Sätze verlangt wurden, gegen 12 Stimmen angenommen. Hierauf wurde über den zu zahlenden Winterbeitrag gesprochen und beschlossen, pro Woche 20 M zu erheben. Im letzten Punkt der Tagesordnung erwähnte ein Mitglied der Bauarbeiterchutzkommission, daß in nächster Zeit eine Bautenstatistik aufgenommen würde; er ersuchte die Kameraden, den damit beauftragten Genossen gewissen-

haft Auskunft zu geben. Der Kassierer erwähnte die Kameraden, rechtzeitig die vollwerdenden Bücher in Ordnung zu bringen und bei ihm abzugeben zwecks Ausstellen neuer Bücher beim Zentralvorstand. Der Bezirksführer von Planitz berichtete über die dortselbst stattgefundenen Hausagitation, wobei fünf Mitglieder gemonnen wurden, so daß wir jetzt in Planitz 25 Mitglieder zählen. Der Vorsitzende ersuchte zum Schluß die anwesenden Kameraden, dafür zu sorgen, daß die nächsten Versammlungen stärker besucht würden, weil sie sich mit dem neu aufzustellenden Tarif beschäftigen müßten. — Hoffen wir, daß diese Beschlüsse dazu beitragen mögen, unsere Lokalkasse wieder auf die alte Höhe zu bringen, um die kommenden Kämpfe siegreich zu überwinden.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In Chemnitz verunglückte am 27. November der Zimmerpolier Franz Mall. Er stürzte infolge der Glätte beim Balkenlegen aus einer Höhe von drei Metern ab und zog sich schwere Verletzungen am Gesicht zu. Am 22. November fiel beim Abbruch eines Hauses der 84 Jahre alte Maurerpolier Otto Müller so unglücklich von einer Wand herab, daß er sich einen Schädelbruch zuzog, der seinen Tod zur Folge hatte. Der Verunglückte hinterläßt Frau und vier unerzogene Kinder. Von einer herabfallenden Gerüststange wurde am Neubau der Realschule in Chemnitz ein Arbeiter so wuchtig getroffen, daß ihm mehrere Klaffen Wunden geschlagen wurden. Er mußte ins Krankenhaus überführt werden. Zur Herstellung des Gerüsts sind ungeübte Arbeiter verwendet worden; jene Stange, die das Unglück herbeiführte, war nur mit einem zur Hälfte auch noch krumm geschlagenen Nagel befestigt.

Neubau- und Gerüsteinstürze. Am 27. November stürzte in Oberhausen ein dreistöckiger Neubau ein. Ein Maurer wurde getötet, vier wurden schwer verletzt. Der Bau glied einem Trümmerhaufen, aus dem nur die Balken hervorragten. An einem der Balken konnte sich ein Maurer retten, indem er sich so lange daran festklammerte, bis er mittels Seiles aus seiner Lage befreit wurde. Die Ursache des Einsturzes wird darin erblickt, daß auf dem Bau in zügelloser Hast gearbeitet wurde. Der Unternehmer Diegel aus Styrum, der den Bau auführte, hatte ein Interesse daran, ihn in möglichst kurzer Zeit zu vollenden. Auf die baupolizeilichen Vorschriften soll nicht die geringste Rücksicht genommen sein, ebenso soll die zuständige Behörde es an der nötigen Aufsicht haben fehlen lassen. Alles Nähere wird die gerichtliche Untersuchung ergeben müssen.

Resultat der statistischen Aufnahmen der Bauarbeiterchutzkommission in Frankfurt a. M. Die Zentralbauarbeiterchutzkommission in Hamburg hat veranlaßt, daß in ganz Deutschland vom 1. bis 15. November eine Winterbautenkontrolle stattzufinden habe. Dieser Anordnung wurde Rechnung getragen. Die hiesige Bauarbeiterchutzkommission, resp. deren Kontrolleur, hat die Kontrolle in der intensivsten Weise vorgenommen. Es handelte sich diesmal um die Dichtung der Winterbauten, ferner um die Einhaltung der Bundesratsverordnung bei Malern und Weißbindern gegen bleihaltige Farben, ordentliche Waschgeschirre, Lieferung der Seife, Nagelbürsten, Handtücher, und ob die Arbeitgeber für die gelieferten Nagelbürsten und Handtücher Geldebeträge beanspruchen; desgleichen um die Einhaltung der Bundesratsverordnung der Steinmetzen, wo für die im Freien beschäftigten Steinmetzen über den Arbeitsplätzen keine Schuttdächer vorhanden sind und ob die Arbeitszeit auf Bauten mehr als neun Stunden beträgt. Im ganzen wurden 318 Bauten inklusive drei Brückenbauten festgestellt. Davon waren Staatsbauten 34, Kommunebauten 30. Arbeiter wurden 5449 beschäftigt. Von den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes wurden 210 Bauten ausgeführt. Die Zahl der Bauten, die mit Bedachung versehen waren, betrug 212, während in 179 Innenarbeiten ausgeführt wurden. Die Zahl der Bauten, welche gegen äußere Witterungseinflüsse durch Fenster usw., provisorisch gedichtet waren, betrug 55, während in 94 Bauten, wo Innenarbeiten ausgeführt wurden, die Dichtung vollständig fehlte; darunter viele Staats- und städtische Bauten. Auf diesem Gebiete wird noch sehr viel gefündigt. Man kann sich immer noch nicht den Ministererlaß zur Nichtsignur nehmen. In dem Erlaß heißt es ausdrücklich: „Vom 1. November bis 1. April dürfen Stukkateure, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.“ Die Anwendung von Koksfeuern ist nur in 3 Bauten gesehen, angeblich, weil die Witterungsverhältnisse noch gute waren. Vielfach werden bei den Innenarbeiten noch Leitern mit aufgenagelten Sprössen oder zerbrochene Leiterbäume verwendet. Trinkwasser war auf allen Baustellen vorhanden. Ueber die Beschaffenheit der Unterkunftsräume läßt sich noch manches sagen. In 7 Bauten reichten die Unterkunftsräume nicht aus; bei 5 waren die Seitenwände und bei 8 die Bedachung nicht dicht. 4 Baubuden hatten keine Fenster und in 17 war kein geheizter Fußboden. Es muß betont werden, daß sich die Baupolizei auf einen ganz anderen Standpunkt stellt, wie die eigentlichen Vorschriften besagen. Der § 1 Ziffer 2 der Polizeiverordnung schreibt vor: der Fußboden muß gedieft sein. Bei den heutigen Bauverhältnissen, wo vielfach Betondecken hergestellt werden, kommt es vor, daß die am Bau Beschäftigten oftmals gezeugen sind, in Räumen, wo Betondecken sind, ihren Unterkunftsraum aufzuschlagen. Und hier jagt die Behörde, es sei nicht notwendig, daß gediefter Fußboden vorhanden sein muß. Eine eigenartige Anschauung. Der Beton hat die Eigenschaft, sich den Witterungsverhältnissen anzupassen, bald kalt, bald warm usw.; Rheumatismus und sonstige Krankheitserscheinungen sind die Folgen. Eine Reinigung der Baubuden kann trotzdem vorgenommen werden, auch wenn gediefter Fußboden vorhanden ist. In 12 Baubuden lagerte Baugeschirre, 10 Unterkunftsräume waren in der Nähe der Aborte

und 4 in Kellern oder Waschküchen vorhanden. Koch-einrichtungen sind nicht angetroffen worden, den Arbeitern war keine Gelegenheit geboten, ihre Speisen zu erwärmen. Ebenso steht es mit der Zubereitung von Kaffee oder Tee. Alkoholische Getränke sind auf den Baustellen für die Zukunft immer noch vorzufinden, trotzdem die Unternehmer deren Beseitigung schon längst von den Baustellen wünschten. Einen der Hauptfehler findet man noch bei den Abortanlagen. Der größte Mißstand besteht darin, daß in 80 Fällen keine Sitzbrillen vorhanden waren. Es ist ein scheußlicher Anblick, wenn man direkt in die Tonnen oder Gruben hineinschauen kann. Keine dicke Bedachung hatten 9 Aborte, bei 7 konnte man von der Straße oder von den Fenstern der Nachbargebäude hineinschauen, 49 hatten keinen Fußboden. Für eine regelmäßige Abfuhr der Fäkalien war nirgend Sorge getragen. Die Tonnen werden nur dann entleert, wenn sie überlaufen, und eine Desinfektion der Tonnen findet dann häufig nicht statt. Eine Pissoranlage auf den Baustellen ist nicht überall vorgefunden worden, und in keinem einzigen Bau waren Urineimer in den einzelnen Stockwerken aufgestellt, trotzdem der Minister des Innern in seinem Rundschreiben es wünschte.

Die Bundesratsverordnung für Steinmetzen, worin für die im Freien beschäftigten Arbeiter über den Arbeitsplätzen Schuttdächer vorhanden sein sollen, werden vielfach nicht eingehalten. Die Zahl der Bauten betrug 8. Eine längere Arbeitszeit als neun Stunden wurde nicht festgestellt, da nach den tariflichen Bestimmungen nur noch acht Stunden gearbeitet werden darf.

Bezüglich der Bundesratsverordnung für Maler und Weißbinder gegen Bleiweißfarben, wurde festgestellt, daß an 40 Bauten die Farben zur Anwendung kamen. Waschgeschirre waren bei 32 vorhanden. Auf 38 Bauten lieferte der Unternehmer die Seife, bei 6 die Nagelbürsten und bei 5 die Handtücher. Die Kontrolle zeigt uns, wie wenig Wert die Unternehmer auf die Bundesratsverordnung legen. Der Gewerbeinspektion ist hiermit Gelegenheit gegeben, ihre Aufmerksamkeit auch auf dieses Gebiet zu richten.

Bauarbeiterschutz in Leipzig. Seit Jahren werden von der in Leipzig bestehenden Bauarbeiterschutzkommission Erhebungen angestellt, inwieweit die erlassenen Schutzvorschriften für Bauarbeiter eingehalten werden. Die bisherigen Kontrollen haben immer eine Menge Mißstände aufgedeckt, die der Kommission bereits Anlaß zu zwei Petitionen an den Rat und die Stadtverordneten gegeben haben. Die Folge war, daß den Ratsherrn die Ueberwachung der Bauten, soweit es den Zustand der Baubuden und der Aborte betrifft, übertragen wurde. Trotz dieser Ueberwachung hat die neueste Kontrolle wieder eine Menge Mißstände ergeben.

Diese Kontrolle fand vom 1. bis 3. November in der Stadt und in der Amtshauptmannschaft statt. Es wurden in der Stadt 145, in der Amtshauptmannschaft 71 Bauten kontrolliert. Im Stadtgebiet waren 105 Bauten mit Bedachung versehen, 76 Bauten kamen für Innenarbeiten in Frage. 36 Bauten waren mit Fenstern versehen, 7 teilweise gedichtet; auf 16 wurde ohne Fenster gearbeitet, obwohl diese am 1. November gedichtet sein mußten, wo Innenarbeiten vorgenommen werden. In der Amtshauptmannschaft waren 54 Bauten bedacht, 23 waren für Innenarbeiten, 7 mit Fenstern gedichtet. Die Anweisung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen hing im Stadtgebiet nur 32 mal aus, die Unfallverhütungsvorschriften fehlten auf 18 Bauten, der Verbandskasten auf 2 Bauten.

An äußeren Gerüsten fehlten 13 mal gestäumte Bretter, 15 mal die Sockelbretter und 8 mal die Barrieren. Bei zehn Gerüsten fehlte das Schutgerüst für Dachdecker und Klempner, das auch zum Schutze für Vorübergehende dienen soll. Die Balkenlagen waren je einmal nicht völlig zugedeckt, keine war völlig belegt, auch der Zugang zu diesen nicht abgesperrt. Die Leitergänge wurden zwölfmal nicht in Ordnung gefunden. Balkenlagen, auf denen Töpfer und Maler arbeiteten, waren 16 mal nicht mit Brettern abgedeckt. In 10 Fällen waren Treppen beim Podeste nicht mit Geländer versehen, in 4 Fällen fehlten an den Ausgängen und den Arbeitsplätzen der Kalktöcher die Schuttdächer. Diese fehlten auch an 4 Bauten beim Ueberhandmauern. Auf Treppen und Gängen lagerte in 9 Fällen Baumaterial usw., auf 7 Bauten waren die Arbeiter nicht vor Abwurf aus offenen Fenstern sicher, und auf 6 Bauten arbeiteten Dachdecker und Klempner ohne Gurt und Leine.

Die Baubuden wurden auch nicht immer ganz einwandfrei gefunden, vielfach erwiesen sie sich als zu klein. Auf 11 Bauten waren sie im Keller, in 2 Fällen ohne verschließbare Tür, 6 waren ohne Fenster, in 10 Fällen konnten diese nicht geöffnet werden, 3 Buden hatten kein wasserdichtes Dach, 11 keinen Fußboden, 42 keine Tisch, 1 keine Tisch und Bänke, 12 keinen Ofen, obwohl die Buden vom 1. Oktober ab heizbar sein sollen, und 24 Buden waren aus Brettern hergestelt. Spundnäpfe fehlten in 67 Baubuden, während das Plafat: Nicht auf den Boden spucken in 59 Buden fehlte. In 3 Baubuden wurden Materialien mit aufbewahrt.

Die Innenarbeiter finden oft gar keinen sicheren Unterkunftsort. So war auf 17 Bauten für Innenarbeiter kein verschließbarer Ankleideraum. Die Maler hatten in 5 Fällen ihre Sachen, im Widerspruch zu der Bleiweißverordnung, mit im Farbenraum; in 9 Fällen war dieser im Keller untergebracht. Die Abortkiste waren auf 8 Bauten nicht durch Scheidewände getrennt, in 11 Aborte konnte man von außen hineinschauen, 17 hatten keinen Fußboden, einer keine Sitz- und Stokbretter, 19 Aborte waren höchst unrein, in 14 die Tonnen zum Ueberlaufen, in 8 Aborten die Tonnen nicht wasserdicht, auf 16 Bauten war kein Urineimer.

In der Amtshauptmannschaft waren auf 7 Bauten an den Gerüsten keine gestäumten Bretter, an 15 Bauten keine Sockelbretter und an 11 fehlten die Barrieren. 1 Gerüst war nicht völlig belegt, an 4 Gerüsten war kein Schutgerüst zum Materialauffangen für Dachdecker bzw. Klempner angebracht.

Die Balkenlage war 5 mal nicht zugedeckt, 1 mal nicht belegt, 2 mal die Zugänge nicht abgesperrt.

An 11 Bauten waren die Leitergänge nicht in Ordnung, auf 3 arbeiteten Töpfer auf nicht abgedeckten Balken.

lagen, auf 5 waren an den Treppen usw. keine Geländer, auf 5 an den Ausgängen bzw. Arbeitsplätzen der Kalfstößer keine Schutzdächer angebracht, auf 3 Bauten fehlten diese beim Ueberhandmauern. In 2 Fällen lagerte Baumaterial auf Treppen und Gängen, in 8 Fällen waren die Arbeiter nicht gesichert vor Absturz aus offenen Fenstern. An 4 Bauten arbeiteten Dachdecker bzw. Klempner ohne Gurt und Leine. Die Bauarbeiten waren 6 mal im Keller, einmal ohne verschließbare Tür, dreimal ohne Fenster, neunmal diese nicht zu öffnen; eine hatte kein wasserdichtes Dach, sechs keinen Fußboden, 17 keine Tische, eine war ohne Tisch und Bänke, 15 waren nicht heizbar. In sechs Buden wurde Material gelagert, ein verschließbarer Ankleideraum für Innenarbeiter fehlte zweimal, einmal hatten die Maler diesen mit dem Farbenraum geteilt, in sechs Fällen war er im Keller untergebracht.

Die Amtshauptmannschaft hat bisher ihre Bestimmungen denen des Rates noch nicht angepaßt, so fehlen in ihrer die Bestimmungen, daß Spundnäpfe in den Bauarbeiten und Urineimer auf den Bauten aufgestellt sein müssen, wie auch die Aborte nicht den städtischen zu entsprechen brauchen. Deshalb findet man in der Amtshauptmannschaft vielfach aufgeworfene Erdgruben als Aborte. In den Abort von außen hineinsehen konnte man in zwei Fällen, sechs Aborte waren ohne wasserdichtes Dach, elf ohne Fußboden, fünf waren höchst unrein, zwei hatten keine Sitz- und Stohlbretter, in zwei Aborten waren die Tonnen überfüllt, acht hatten überhaupt keine Tonnen.

Eine wichtige Angelegenheit aller Innenarbeiter ist der Schutz vor Zugluft. Laut Ratsverordnung sind jeweils am 1. November die Bauten in den entsprechenden Zustand zu bringen, das heißt durch Fenster und Türen, sei es auch nur provisorisch, zu dichten. In der Amtshauptmannschaft dagegen fordert dies die Verordnung erst mit 15. November. Von 30 hier in Betracht kommenden Bauten im Stadtgebiet wurde bei 16 festgestellt, daß ohne Fenster gearbeitet wurde. Auf drei Bauten, auf denen Töpfer und Stukkateure arbeiteten, waren zum Teil Fenster eingeseht. Auf drei Bauten ohne Fenster arbeiteten Töpfer, Stukkateure und Maler.

Wie bei früheren Kontrollen, so wurde auch diesmal den Kontrolleuren auf 24 Bauten der Zutritt verweigert, woraus zu schließen ist, daß diese Bauten die Kontrolle zu scheuen haben. Wäre das nicht der Fall, läge unseres Erachtens kein Grund vor, so wie geschehen, zu verfahren. Indes, die Leipziger Bauarbeiterchaft wird sich durch solche Kleinlichen Schikanen auch in der Zukunft nicht abhalten lassen, zu tun, was ihr die Pflicht und der Selbst-erhaltungstrieb gebieten: Immer und immer wieder eine scharfe Kontrolle üben, bis die Mißstände auf den Bauten beseitigt sind. Ausdauer und Beharrlichkeit führen auch auf diesem Gebiete zum Ziel.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Es ist erreicht! Der preussische Minister für Handel und Gewerbe, Sydow, hat an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten folgenden Erlaß gerichtet:

Nach der Entwicklung, welche die Arbeitgeberverbände genommen haben, hat sich ein großer Teil von ihnen aus Kampfverbänden der Unternehmer mehr und mehr zu Organisationen umgestaltet, die in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer, die zwischen diesen und den Arbeitgebern bestehenden Interessengegensätze auszugleichen und dazu beizutragen bemüht sind, daß an Stelle des Kampfes ein auf geredeter Grundlage beruhendes friedliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zustande kommt. Inwieweit erscheint ihre Wirksamkeit wohl geeignet, auch der Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, wie sie der § 812 der Gewerbeordnung den Innungen zur Pflicht macht, zu dienen. In Abänderung des Erlasses vom 20. Januar 1903 will ich daher genehmigen, daß in Zukunft auch den Innungen der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden gestattet wird. Ich setze dabei voraus, daß die Innungen innerhalb der Arbeitgeberverbände im Sinne der Erhaltung und Befestigung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken und sich, wo noch Arbeitgeberverbände bestehen, die reine Kampforganisationen sind, von solchen fernhalten werden. Falls den Innungen aus diesem Beitritt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Arbeitgeberverbände erwidert, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diejenigen Mitglieder einer Zwangsinnung, welche keine Gesellen und Lehrlinge hatten, ebenso wie die Gesellen Innungsmitglieder selbst, gemäß § 100,5 Abs. 2 der Gewerbeordnung, von der Zahlung von Beiträgen befreit bleiben.

Da sage man noch, daß die Regierung den wirtschaftlichen Kämpfen neutral gegenübersteht, oder daß nur in Schweden die Regierung für die Stärkung der Unternehmerverbände sorgt.

Gewerkchaftliche Rundschau.

Die organisierte Arbeiterschaft Altenburgs konnte anfangs November ihr eigenes Heim — das Gewerkschaftsheim „Zum Nautenfranz“ — eröffnen. Durch Ankauf und Ausbau des historischen Gasthofes „Zum Nautenfranz“ durch den Konsumverein zu Altenburg war den Gewerkschaften durch Umwidmung die Möglichkeit gegeben, den seit Jahren gehegten Wunsch, für die reisenden Arbeitsbrüder bessere Unterkunft zu schaffen, zu verwirklichen. Weiter konnten der Neuzeit entsprechend eingerichtete Restaurations- und Gesellschaftsräume geschaffen werden. — Die Verwaltung liegt in Händen einer Genossenschaft m. G. &.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Die elterliche Gewalt.

G. Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches tauchen sehr häufig Streitfragen über die Ausübung der elterlichen Gewalt auf, so daß es sich lohnt, auf diese Materie etwas näher einzugehen. Die elterliche Gewalt ist gewissermaßen als eine vormundschaftliche auf-

zufassen, nur ist der Inhaber der elterlichen Gewalt viel freier gestellt als der Vormund. Insbesondere ist der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht der regelmäßigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt. Nach dem § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht nur ein Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu: 1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist; 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt. Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auch einen Beistand bestellen. Was nun die elterliche Gewalt anbetrifft, so erstreckt sich dieselbe u. a. auf die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, auf das Züchtigungsrecht, auf die Fürsorge in Krankheitsfällen usw. Nach dem § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Herausgabe des Kindes auch von jedem verlangt werden, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält. Im Falle des Todes des Vaters kann die Mutter ebenfalls die Herausgabe verlangen. Der Umstand, daß dem Vorgesagten wegen des Unterhaltes des Kindes ein Erklärungsanspruch gegen den Kläger zusteht, berechtigt nicht zur Zurückhaltung. Der Anspruch auf Herausgabe kann sich auch gegen einen Elternteil richten, z. B. gegen den Vater, wenn dieser die elterliche Gewalt verwirkt hat, oder gegen die Mutter, weil sie im Falle der Ehecheidung für allein schuldig erklärt und ihr somit die Sorge für die Person des Kindes nicht zukommt. Weiter kommt die elterliche Gewalt in Betracht für die Ermächtigung des Kindes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes und die Zurücknahme dieser Ermächtigung, für die Ermächtigung des Kindes, in Arbeit oder Dienst zu treten, sowie die Zurücknahme und Einschränkung derselben, für die Vertretung des Kindes bei Abschluß von Lehrverträgen, für die Einwilligung auf Volljährigkeitserklärung und zur Eheschließung, sowie für die Vertretung des Kindes in den die Person betreffenden Rechtsstreitigkeiten, Stellung von Strafanträgen für das Kind usw. Was die Vermögensverwaltung anbetrifft, so umfaßt diese die Fürsorge für die Erhaltung, Wertvermehrung und Vermehrung des Vermögens sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat somit das Recht, die zum Vermögen des Kindes gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen.

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist. Wer unter elterlicher Gewalt steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Weiter kann aber auch ein Volljähriger einen Pfleger erhalten, und zwar, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen. Was nun die Erziehungsgewalt anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß der Erziehungsberechtigte das Kind zu entsprechender Arbeit anhalten und auch den Unterhalt des Kindes angemessen regeln kann. Die Kosten der Erziehung fallen dagegen nicht unter die Erziehungsgewalt, sondern gehören zu den Unterhaltungskosten. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehelichen oder unfittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht auf Gewährung des Unterhalts verlegt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung, sowie ebenfalls die Nutznießung entzogen werden. Als Mißbrauch des elterlichen Rechts ist u. a. anzusehen: Anstiftung des Kindes zu strafbaren oder unfittlichen Handlungen, Ueberschreitung des Züchtigungsrechts oder sonstige Mißhandlungen des Kindes, Bestimmung zu einem den Fähigkeiten, Neigungen und sonstigen Verhältnissen des Kindes nicht entsprechenden Beruf, Ausnutzung der Arbeitskraft in einer die Kräfte und Fähigkeiten des Kindes übersteigenden Weise. Bei dieser Gelegenheit ist mit darauf hinzuweisen, daß bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage ausdrücklich anerkannt worden ist, daß das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind in dieser Beziehung keinen Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten bietet. Selbst der Austritt aus der Landeskirche seitens der Eltern, oder, wenn die Eltern nicht sächlich getraut, die Kinder nicht taufen oder konfirmieren lassen, berechtigt das Vormundschaftsgericht noch nicht, wegen Gefährdung des Erziehungsrechts usw. vorzugehen und das Kind anderweitig unterbringen zu lassen. Da das Erziehungsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert, so kann der Inhaber der elterlichen Gewalt auch die Zwangsweise zur Rückführung eines entlaufenen Kindes durch die Polizeibehörde fordern. Sind nun die Eltern berechtigt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, so folgt daraus, daß auch das Kind umgekehrt die Aufnahme in das Elternhaus (z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) verlangen kann, soweit ihm nicht von den Eltern ein anderer Aufenthalt berechtigterweise angewiesen wird. Ist eine minderjährige Tochter verheiratet, so steht die Sorge für die Person dem Manne zu, dagegen verbleibt die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten dem

Vater. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, dagegen ist zur Vertretung des Kindes auch hier nur der Vater berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

Dem Vater steht, wie schon bemerkt, kraft der elterlichen Gewalt auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu. Von der Nutznießung (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, ausgeschlossen. Als freies Vermögen gilt, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches eventuell gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet; sie verbleibt nur in dem Falle dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird. Was das Kind von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Beim Tode der Mutter hat der Vater das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, oder was demselben später zufällt, in ein Vermögensverzeichnis einzutragen und dasselbe dann mit der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes. Im Falle des Todes des Vaters hat die Mutter das Vermögensverzeichnis einzureichen.

Ist die Ehe geschieden, so regelt sich die elterliche Gewalt nach dem § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hiernach steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. Der Ehegatte, dem nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

Zum Schluß soll nun noch die Frage gestreift werden, wie es mit den eventuellen Schulden des Kindes steht. Hierzu bestimmt der § 1659 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Gläubiger ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen können, und zwar sowohl aus dem freien, wie aus dem nichtfreien Vermögen. Wenn z. B. ein Kind stellungslos in der Fremde befindet, so würde ihm der Vater Unterhalt zu gewähren haben. Tut dies ein anderer, so kann er vom Vater auf Grund des § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführung ohne Auftrag) Ersatz verlangen, sofern er nur das Notwendigste gewährt hat. Zehnten aber hat der Vater keineswegs zu beden. Wer haftet nun für den Schaden, den ein Kind anrichtet? Ist das Kind noch nicht sieben Jahre alt, so ist es überhaupt für den von ihm angerichteten Schaden zivilrechtlich nicht verantwortlich. Wohl aber haftet für den von dem Kinde angerichteten Schaden, zum Beispiel beim Einwerfen einer Fensterkante, wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über dasselbe verpflichtet ist, weil und sofern er die ihm obliegende Aufsichtspflicht vernachlässigt hat. Hat das Kind zwar das nichte Lebensjahr überschritten, aber das achtzehnte noch nicht vollendet, so haftet es mit seinem eigenen Vermögen nur, wenn es bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat. In allen Fällen bleibt aber derjenige, der die Aufsichtspflicht vernachlässigt, auch hier haftbar. Wer das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, haftet genau so wie ein Großjähriger für den Schaden, den er andern zufügt. Somit erstreckt sich die Haftpflicht der Eltern immerhin bis zum achtzehnten Jahre.



Soziale Hygiene.

Wieviel Eiweiß bedarf der Mensch?

Von Professor Voit in München sind Normen aufgestellt worden für den durchschnittlichen täglichen Bedarf des Menschen an Eiweiß. Nachdem diese bisher allgemeine Geltung gefunden haben, sind neuerdings Stimmen laut geworden, welche betonen, daß man auch mit viel weniger Eiweiß bestehen könne, als von Professor Voit verlangt wurde, wobei darauf hingewiesen wurde, daß viele Menschen bei einer recht niedrigen Eiweißzufuhr bestehen können und sogar angestrengt arbeiten. Es leuchtet ein, daß für die Volksernährung diese Ansicht nicht bedeutungslos ist, da ja alsdann der ganze Eiweißbedarf viel leichter zu befriedigen wäre, als es nach der Voit'schen Vorschrift möglich ist. Demgegenüber warnt eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Ernährungslehre, Professor Forster in Straßburg, vor der Forderung, den Eiweißbedarf einzuschränken, indem er darauf hinweist, daß das Eiweiß noch andre, wichtigere Funktionen habe, außer als direktes Nährmittel zu dienen. Denn neben Eiweiß, Fett und Kohlehydraten bedarf der Mensch zum Aufbau und Erhaltung seiner Organe noch in ausreichender Menge andre Stoffe, wie z. B. der Aschenbestandteile. In den Nahrungsmitteln befinden sich diese

in Verbindung mit eiweißartigen Substanzen oder sie stehen wenigstens in Beziehung zum Eiweiß. Es ist daher zu befürchten, daß bei niedriger Eiweißzufuhr die Ernährung auch durch Mangel an Nährbestandteilen leidet. Wichtig ist auch das Eiweiß noch aus einem andern Grunde. Bei der Zersetzung des Eiweißes werden nämlich gewisse unentbehrliche Stoffe, Verdauungsfermente, Schutzstoffe, die Abkömmlinge des Eiweißes sind, gebildet. Ihre Produktion steht im Verhältnis zum Eiweißzerfall im Körper. Es ist daher zu erwarten, daß bei niedriger Eiweißzufuhr leicht Störungen im Wohlbefinden und Erkrankungen infolge Mangels an den genannten Stoffen eintreten. Daher empfiehlt Professor Forster dringend, aus physiologischen und hygienischen Gründen, für die Zwecke der Ernährung einen kräftigen Eiweißumsatz zu unterhalten und sich nicht auf das physiologische Mindestmaß zu beschränken.

Die Kalkarmut unserer Nahrung.

Das, was unser Körper halt und Stütze gewährt, ist das Knochenystem. Gesund und kräftig kann unser Organismus nur dann sein, wenn letzteres harmonisch und ebenmäßig ausgebildet ist. Ist dagegen das Knochenystem nur schwach entwickelt, so wird dadurch der ganze Organismus ungünstig beeinflusst. Das sieht man am deutlichsten bei der so ungeheuer verbreiteten Englischen Krankheit der kleinen Kinder. Denn die Knochenchwäche stellt hier nicht ein lokales Leiden vor, sondern zieht den ganzen Körper in Mitleidenschaft, was sich u. a. an der starken Reizbarkeit des Nervensystems zu erkennen gibt. Erfahrene Beobachter wollen nun eine Zunahme dieser Knochenchwäche wahrgenommen haben, und mit Beunruhigung sehen sie in dem mangelhaft entwickelten Knochen- und Zahngewebe ein Zeichen der zunehmenden Degeneration unserer Zeit. Die Ursache der Knochenchwäche findet Dr. Kleinsorgen in unserer Ernährung, die auf eine kräftige Knochenbildung zu wenig Wert legt; denn unsere Hauptnahrungsmittel: Fleisch, Brot und Kartoffel sind zu wenig kalkhaltig und daher keine Knochenbilder. Je größer die Fleischaufnahme ohne Knochenzufuhr, desto schlechter ist es um das Knochenwachstum bestellt. Bei der Auswahl pflanzlicher Nahrung sollte auf den Kalkgehalt derselben mehr Bedacht genommen werden, als es jetzt der Fall ist. Den kleinen Kindern gibt man keine Mehle, aber diese enthalten auch zu wenig Kalk, und es entwickeln sich Zahn- und Knochenchwäche gerade in den Jahren, in welchen der Körper wegen seines Wachstums besonders reichliche Zufuhr an knochenbildender Substanz nötig hat. Die Fleischsucht beruht oft auch weniger auf Eisen- als auf Kalkmangel. Die Anwendung von Kalk- resp. von Knochen-salzen ist daher bei Fleischsucht oft von gutem Erfolge. Die so beliebten Wurzeln der Blutgemüse, Salate und Obst enthalten wenig Kalk; es müssen daher Kalk- und Knochen-salze dem Organismus in Form von organischen Salzen zugeführt werden.

Nervenkrankheiten durch Ueberanstrengung.

Daß Ueberanstrengung als krankmachende Ursache bei den verschiedensten Nervenkrankheiten in Betracht kommt, ist längst bekannt. Es werden durch dieselbe aber nicht allein das Gehirn und das Rückenmark, sondern auch die Körper-nerven betroffen. So erkranken die Nerven der Arme und Beine an Entzündungen, wenn diese Organe beruflich übermäßig angestrengt werden. Daher erkranken zahlreiche Arbeiter an Nervenleiden durch Ueberanstrengung, was sich an Schmerzen in den Armen und Beinen zu erkennen gibt. Fälschlicherweise wird dieser Krankheitszustand oft für Rheumatismus gehalten. Treten zu der Ueberanstrengung noch Schädigung durch Alkohol oder Blei, wofür die Nerven sehr empfindlich sind, so wird das Uebel noch gesteigert. Sehr häufig leiden auch die Kellner, welche ihre Arme und Beine übermäßig in Anspruch nehmen müssen und dabei noch mehr oder minder dem Alkoholismus frönen, an Nervenentzündungen. Einen seltenen Fall von einer derartigen Ueberanstrengung bei einem Kellner hatte Dr. Auerbach in Frankfurt zu beobachten Gelegenheit. Bei einem Servierkellner waren die Muskeln und Nerven des Halses, des Nackens, der Schulter und des Rückens erkrankt, teils gelähmt, teils geschwunden. Die Ueberanstrengung machte sich hierbei in der Weise geltend, daß der Kellner beim Tragen der schweren Speiseplatten gewisse Körperhaltungen und Bewegungen je nach der Zahl der Gäste und der Reichhaltigkeit des Menus an einem Abend mehrere hundertmal wiederholen mußte.



Literarisches.

Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland. Von Georg Gradnauer. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis gebunden M. 3. — Diese soeben erschienene Schrift soll die Staats- und Verfassungseinrichtungen des Deutschen Reiches zur allgemein verständlichen Darstellung bringen. Die bürgerlichen Bücher über diesen Gegenstand sind durchweg reaktionär gefärbt und sollen der Verherrlichung dessen, was ist, dienen. Es fehlte bisher eine Darstellung des deutschen Verfassungswesens, die den demokratischen Bestrebungen gerecht wird und die Fortentwicklung der deutschen Staatseinrichtungen in den Vordergrund rückt. Diese Lücke soll die Schrift des Genossen Dr. Georg Gradnauer ausfüllen.

Der Verfasser skizziert im einleitenden Kapitel die Verfassungskämpfe seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum neuen Reich „ohne Einheit und Freiheit“. In den folgenden Kapiteln werden die Institutionen der jetzigen Reichsverfassung dargestellt und kritisch beleuchtet, so das Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten, die Stellung des Kaisers und Reichskanzlers, die Befugnisse des Bundesrats und des Reichstags, das Verwaltungsverfahren im Reich usw. Ein letztes größeres Kapitel behandelt die neuen Verfassungskämpfe der Gegenwart (das persönliche Regiment; Maßnahmen zur Herbeiführung des parlamentarischen Regimes; Wahlreformen im Reich und in den Bundesstaaten; Parlamentarismus als ein Mittel der Befreiung der Arbeiterklasse).

Die Wahlen zu den Gemeindeparlamenten haben in allen Teilen Deutschlands große Erfolge für die Sozialdemokratie gebracht. Die Zahl unserer Vertreter hat sich

erfreulicherweise bedeutend vermehrt. Diese neugewonnenen Stadtverordneten und Gemeindevertreter seien hiermit ganz besonders auf die Wichtigkeit der Lektüre der „**Kommunalen Praxis**“, Wochenchrift für Kommunalpolitik und Gemeindefozialismus, hingewiesen. Die Zeitschrift bringt reichhaltiges Material in allen die Gemeinde berührenden Fragen. Abonnements zum Preise von M. 3 pro Quartal nehmen alle Postanstalten, Buchhandlungen und Zeitungsbedingungen entgegen. Probenummern sendet umsonst der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Bemerkte sei noch, daß am 1. Januar 1910 der zehnte Jahrgang beginnt und daß dieser Termin ganz besonders geeignet ist, ein Abonnement zu beginnen.

Im Verlag von J. S. W. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Die Frau und der Sozialismus.** Von August Bebel. Fünfundzwanzigste Auflage. Verbeßert, vermehrt und neu bearbeitet. Jubiläums-Ausgabe. Die Buchdecke ist von Erich Schilling entworfen. XXXII und 519 Seiten. Preis broschiert M. 2,50, gebunden M. 3.

In der bürgerlichen Literatur sind Ausgaben von hundert und mehr Auflagen keine Seltenheit. Die sozialistische Literatur kennt eine so starke Nachfrage nach einem Buche bis heute nicht. Nur Bebel's Werk „Die Frau und der Sozialismus“ macht eine Ausnahme, es hat einschließlich der unter dem Sozialistengesetz erschienenen Auflagen einen Absatz von rund 117 000 Exemplaren erreicht, trotz oder richtiger infolge der heftigen Angriffe, die es seitens der Gegner der sozialdemokratischen Weltanschauung fand. Die Leidenschaftlichkeit und glühende Verehrtheit Bebel's in dem Kampf für die Befreiung des Weibes aus tausendjähriger wirtschaftlicher und politischer Unterdrückung rüttelte auf und riß auch die geistig Trägen mit fort, sie warb dem Sozialismus neue Streiter und vor allem Streiterinnen. Darin ist die große Bedeutung und der Erfolg des Buches zu suchen, — findet sich doch „Bebel's Frau“ ebenso häufig auf dem Schreibtisch der Frauen des Bürgerstandes wie auf dem Arbeitstisch der Arbeiterfrauen. Die in neuem Gewande vorliegende Jubiläums-Ausgabe wird für viele eine willkommene Gabe für den Weihnachtstisch sein. — Eine geringe Preiserhöhung machte sich schon lange durch die Erweiterung des Textes notwendig, — jetzt war sie nicht mehr zu umgehen.

„**In Freien Stunden**“. Die Hefte 45 und 46 bringen die weiteren Fortsetzungen des spannenden Romans von Minna Kautsky, „Stephan vom Grillenhof“. Neu hinzutretende Abonnenten können den Roman noch von Beginn an nachbeziehen. Preis pro Heft 10 \mathcal{A} . Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten, Speditionen oder auch direkt durch den Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Soeben ist Nr. 25 des „**Postillon**“ erschienen. Der Preis ist 10 \mathcal{A} . Probenummern sind jederzeit durch den Verlag Paul Singer in Stuttgart sowie durch alle Buchhandlungen und Parteipolportreure zu beziehen.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Freitag, den 3. Dezember:

Ultraschtedt: Abends 8 1/2 Uhr bei Schleiß.

Montag, den 6. Dezember:

Glensburg: Abends 8 Uhr bei Andresen, Süder-Fischerstraße. — Selb: Abends 8 Uhr im „Ludwigskeller“.

Dienstag, den 7. Dezember:

Afcherleben: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Otto Wille, Ueber den Wassern. — Braunschweig: Abends 8 1/2 Uhr im „Bayerischen Hof“, Delschläger 40. — Köln: Abends 9 Uhr im Volkshaus, Seberinstr. 197/199. — Frankfurt a. d. O.: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — Gera: Nach Schluß der Arbeit in Höfers Restaurant, Waldstraße. — Graudenz: Abends 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Langestr. 16. — Grünberg i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gasthof „Zum Schlachthof“. — Ilmenau. — Juchow: Abends 8 Uhr bei Fr. Mehrstedt, Am Markt. — Langensalza: Abends 6 1/2 Uhr im „Schloßkeller“. — Sommerfeld: Abends 6 1/2 Uhr im Restaurant Martini. — Spremberg: Bei Knorr, Fortenstr. 14. — Stockelsdorf: Abends 8 1/2 Uhr bei Bätan in Fackenburg. — Ulm: Abends 8 Uhr im „Hohentwiel“. — Wedel: Abends 8 Uhr im Lokal von M. Struckmeier. — Wilhelmshaven-Varel: Im „Hof von Oldenburg“.

Mittwoch, den 8. Dezember:

Celle: Abends 8 Uhr bei Knoop. — Köln, Bezirk Rippes: Bei Zinn, Florastraße. — Einbeck: Eine Stunde nach Feierabend. — Gisleben: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“, Nikolaitstraße. — Forst: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Karl Fendler, „Gesellschaftshaus“, Am Haag. — Fürstberg: Im „Schützenhaus“. — Fürth: Abends 7 Uhr bei Bid, Wassergasse 13. — Gurlitz: In „Stadt Hamburg“, Ober-Steinweg. — Guben: Eine Stunde nach Feierabend „Zur Friedensallee“. — Gundsfeld: Bei Wasner. — Kiel. — Schwerin: Abends 8 Uhr.

Donnerstag, den 9. Dezember:

Schleswig: In der „Zentralhalle“, Domziegelhof 14. — Wanne: Abends 8 Uhr bei Homburg, Schulstr. 9.

Freitag, den 10. Dezember:

Cassel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wolfhagerstraße 5/7. — Coburg: Im Gasthof „Goldener Hirsch“, Zubenstraße. — Jena: Abends 7 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen“ (Gewerkschaftshaus).

Sonntag, den 11. Dezember:

Alt-Glienicke: Bei G. Niese, Grünauerstraße. — Burg b. Magdeburg: In der Herberge. — Ferne: Abends 8 1/2 Uhr

bei Krei, v. b. Seydt-Straße. — Fierlohn: Abends 9 Uhr bei Gustav Lange, Bachstraße. — Jever: Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Traube“. — Minden, Bezirk Bückeburg: Beim Gastwirt Vollhorst. — Mühlhausen i. Thüringen: Abends 8 1/2 Uhr im „Burgkeller“. — Mühlhausen i. Elsaß, Bezirk Thann: Abends 8 Uhr in der „Spanischen Weinballe“. — Nemscheid: Abends 8 1/2 Uhr bei Driech, Bismarckstr. 13. — Reutlingen: Abends 7 Uhr im „Cambrinus“, Kirchstraße. — Tangermünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — Trier: Leben Samstag Zahlabend. — Wanfried: Abends 8 Uhr bei C. Timm in Bornhöved. — Weimar: Im Volkshaus.

Sonntag, den 12. Dezember:

Alstedt i. Th.: Nachm. 3 Uhr im Gasthof „Zum Anker“. — Altenburg: Im „Livolli“, Kotttrigerstraße. — Barmen-Eberfeld: Vorm. 10 1/2 Uhr im Volkshaus in Eberfeld, Homblicherstraße. — Bergen a. Mügen: Nachm. 3 Uhr in der Herberge. — Crefeld: Morgens 11 Uhr bei Jüngermann, Breitestraße. — Dortmund: Nachm. 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. — Einbeck-Gandersheim. — Ebershausen: Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Keune. — Frankenhäusen: Nachm. 3 Uhr bei Oppermann. — Goldberg i. Mecklenburg: Nachm. 4 Uhr. — Gildesheim: Nachm. 3 Uhr im Verkehrslokal von Wiehe, Brühl 37. — Lindau: Vorm. 10 Uhr im „Engelgarten“. — Magdeburg, Bezirk Hohendobeleben: Abends 8 Uhr bei Sirtus. — Mülheim a. Rh., Bezirk Wiesdorf: Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schaffall“. — Mülheim a. d. Ruhr: Vorm. 11 Uhr bei Hollenberg, Dickswall 10. — Münster i. Westf.: Bei August Bringmann, Krummer Timpen 29/30. — Neudamm: Nachm. 3 1/2 Uhr im Hotel „Kaiserhof“. — Neuhaldensleben: Nachm. 3 Uhr bei Herzog. — Oberhausen: Vorm. 10 Uhr bei Hermanns, Ecke Grenz- und Lothringersstraße. — Recklinghausen: Nachm. 3 Uhr bei Radit, Große Geldstraße. — Ruhrtort: In Hamborn bei Großerlohe, An der Zinkhütte. — Saarbrücken, Bezirk Zweibrücken: Vorm. 10 Uhr im „Goldenen Stern“. — Wesel: Vorm. 11 Uhr bei Joh. Debrics, Feldstraße.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Defenbinderhof 57/66, 3. St., einzusenden. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 \mathcal{A} per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Bautechniker und Zimmerleute

finden einen stets bereiten Ratgeber in dem bestens bewährten

Schiftbuch

zur Erlernung der verschiedenen Dachstuhlmethoden, von Bauwerkmeister Fr. Kerndter

Zweite verbesserte Auflage Mit 81 Abbildungen im Text Dießsam gebd. Preis M. 1,60 Verlag J. B. Metzler, Stuttgart

Vorbereitung für Meister- u. Gesellenprüfung Lehrbuch für Bau- und Fortbildungsschulen

Bauschule zu Berlin

Neanderstr. 3,

Meister- und Polierkurse. Gediegenste und schnellste Ausbildung zum Meisterexamen, zum Techniker und Architekten

:: Abendkurse :: Tageskurse ::

Weltberühmte Isländer

M. Mosberg's Arbeitergarderoben mit der Schutzmarke sind unerreicht!



Beste und schnellste Bedienung! Stets neue Anerkennungen!

Nur erprobt gute Qualitäten! Preislisten gratis!

Um die allein echten, weltberühmten Original-Fabrikate

von M. Mosberg zu erhalten, schreibe man stets: Firma M. Mosberg, Bielefeld.

